+A IM GEMEINWESEN
Andrea Faeh
Wilenstrasse 5
9012 St.Gallen
info@plus-a.ch
www.plus-a.ch

Bedarfsabklärung für eine Kinderrechtsstelle im Kanton St.Gallen

Schlussbericht

St.Gallen, 14. November 2016
Andrea Faeh + A IM GEMEINWESEN

Die Debatte ist eröffnet

«Solange Kinderrechte nicht selbstverständlich sind, solange ist der Bedarf nach einer Stelle, die sich für die Förderung und den Schutz der Kinderrechte einsetzt gegeben.» (Zitat einer befragten Expertin)

Die Bedarfsabklärung liefert Bestätigung. Die Mehrheit der befragten Expertinnen und Experten – darunter Kinder, Jugendliche wie auch Erwachsene – sprechen sich für den Bedarf nach einer Kinderrechtsstelle im Kanton St.Gallen aus.

Doch welche Aufgaben in der Förderung und dem Schutz der Kinderrechte sollte eine solche Institution im Kanton St.Gallen wahrnehmen und mit welchen Strukturen könnten diese Aufgaben zielführend erfüllt werden? Hier scheiden sich die Geister und hier bedarf es eines vertieften Blickes.

Inhaltlich zeigt der Bericht einerseits die Ausgangslage im Bereich der Förderung und dem Schutz der Kinderrechte im Kanton St.Gallen auf und beleuchtet anderseits Fragen zum Thema Kinderrechtsstelle in verschiedenen Kontexten. Abschliessend finden sich Empfehlungen, ob eine solche Stelle gerechtfertigt ist, bzw. wie die Förderung und der Schutz der Kinderrechte im Kanton St.Gallen weiterentwickelt werden können.

Inhalt

1. Auftrag 4
2. Vorgehen 4
2.1. Gegenstandsbezug 4
2.2. Datenerhebung 4
2.2.1. Methoden 4
2.2.2. Sampling und Wissensinteresse 5
2.3. Datenauswertung 5
3. Ergebnisse 6
3.1. Die Recherche – Das Vorwissen 6
3.1.1. Kantonale Ausgangslage 6
3.1.2. Nationaler Diskurs um eine Schweizerische Stelle 11
3.2. Resultate auf den Punkt gebracht – Das Kernstück der Untersuchung 13
3.2.1. Antworten zur allgemeinen Ausgangslage zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte 13
3.2.2. Antworten zur Ausgangslage in der freiwilligen Kinder- und Jugendhilfe 14
3.2.3. Antworten zum Bedarf nach einer Kinderrechtsstelle 16
4. Interpretation 19
4.1. Weiterentwicklung nach übergeordneten Zielen 19
4.2. Wer soll sich dem Weiterentwicklungsbedarf annehmen? 21
5. Empfehlungen 24
Es ist (noch) nicht Zeit 26
Anhang 27
Anhang I: Liste Expertinnen und Experten 27
Anhang II: Fragebogen für die erwachsenen Expertinnen und Experten 28
Anhang III: Fragebogen für die jugendlichen Expertinnen und Experten 33
Anhang IV: Die Sichtweise der erwachsenen Expertinnen und Experten 35
Anhang V: Die Expertise der Kinder und Jugendlichen 44
Anhang VI: Die Sichtweise des Vorstandes des Jugendparlaments SG/AI/AR 46

1. Auftrag

Das kantonale kinder- und jugendpolitische Programm «Beteiligen, schützen, fördern» für die Jahre 2016 bis 2018 umfasst sieben Handlungsfelder und elf strategische Ziele. Im Handlungsfeld «Wohl des Kindes – Wohl der Kinder» wird der Fokus auf die Kinderrechte bzw. auf die Umsetzung der Kinderrechtskonvention gelegt. Das strategische Ziel «die Kinderrechte sind bekannt und als verbindlicher Orientierungsrahmen etabliert» umfasst Massnahmen zur Sensibilisierung von Fachpersonen und der Öffentlichkeit wie auch zur Entwicklung und Einsetzung von Umsetzungshilfen für kinderrechtskonforme Verfahren. Eine weitere Massnahme sieht die Klärung der Frage vor, inwieweit für die Rechte der Kinder eine Stelle geschaffen werden sollte.

Vorliegender Bericht erfüllt den Auftrag, den Bedarf nach einer Stelle für Kinderrechtsanliegen zu erheben und zu analysieren, sowie Empfehlungen für oder gegen die Einführung einer Kinderrechtsstelle oder alternative Varianten im Kanton St.Gallen vorzulegen.

2. Vorgehen

Das Vorgehen zur Beantwortung der Fragen gemäss Auftrag orientiert sich am Verfahren der qualitativen Sozialforschung ohne dabei den Anspruch auf wissenschaftliche Vollständigkeit zu erheben.

2.1. Gegenstandsbezug

Um die Zusammenhänge rund um Kinderrechtsstellen herzuleiten und das Wissensinteresse für die Befragung einzugrenzen, fand eine Auseinandersetzung mit dem aktuellen Diskurs zum Thema sowohl auf kantonaler wie auch auf nationaler Ebene statt. Mittels Internetrecherchen, Dokumentanalysen und telefonischen Nachfragen wurde das Vorwissen erschlossen und die Ausgangslage im Kanton St.Gallen in Bezug auf die bestehenden Strukturen zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte skizziert. Bei der Darstellung der Ergebnisse in Kapitel 3 sind die relevanten Bezüge schriftlich dargelegt.

2.2. Datenerhebung

Insgesamt wurden 19 erwachsene Expertinnen und Experten aus der Kinder- und Jugendhilfe und -politik nach ihrer Einschätzung befragt. Der erwachsenen Sichtweise wurden 20 Expertenmeinungen von Kindern im Alter zwischen sieben und dreizehn Jahren und 10 Meinungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter zwischen vierzehn und zwanzig Jahren gegenübergestellt. 20 Mädchen bzw. junge Frauen und 10 Jungs bzw. junge Männer beteiligten sich an der Untersuchung. Die Datenerhebung umfasste mehrere altersentsprechende Settings.

2.2.1. Methoden

Die Erhebung erfolgte mit Einsatz von Methoden aus der qualitativen Sozialforschung. Mittels eines teilstandardisierten online-Fragebogens und nachfassenden Telefoninterviews wurden die Meinungen der erwachsenen Expertinnen und Experten erfragt, wie auch die Stimmen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen (ohne nachfassende Telefoninterviews). In Gruppengesprächen wurden die Ansichten der Kinder in Anwendung von kindgerechten Fragetechniken erörtert.

2.2.2. Sampling und Wissensinteresse

Die Auswahl der erwachsenen Expertinnen und Experten erfolgte gemeinsam zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin nach Kriterien. Die Expertinnen und Experten wurden ausgewählt, weil sie:

- Verschiedene Kinder- und Jugendhilfeangebote vertreten.
- Über thematisches Vorwissen verfügen.
- Kinderrechte im eigenen Zuständigkeitsbereich fortschrittlich bearbeiten.
- In unterschiedlichen Regionen im Kanton St.Gallen wirken.
- Besonderes Engagement für Kinderrechte leisten.

Die Fragestellungen beinhalteten Allgemeines zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte im Kanton St.Gallen, Spezifisches zur Ausgangslage in den Bereichen der allgemeinen Förderung, Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen. Ferner die familienergänzende Betreuung und den Bedarf nach einer Kinderrechtsstelle im Kanton St.Gallen. (Namen und Funktionen der Expertinnen und Experten sind im Anhang I angegeben.)

Für die Befragung der Kinder und Jugendlichen war es erforderlich, dass sie über ein Vorwissen über Kinderrechte verfügten. Der Zugang zu ihnen wurde über die Tagesbetreuung Engelwies der Stadt St.Gallen, über die offene Arbeit mit Kindern der Stadt Rapperswil-Jona sowie über zwei Jugendräte (Rapperswil-Jona und Buchs) und das Jugendparlament St.Gallen eröffnet, mit Vermittlung durch die verantwortlichen Stellen. Die Namen der befragten Kinder und Jugendlichen werden im Bericht aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht.
Von den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wurde in Erfahrung gebracht:

- Ob sie ihre Rechte kennen.
- Von wem sie über ihre Rechte informiert wurden.
- An wen sie sich mit Fragen zu ihren Rechten wendeten.
- Wie eine Person sein müsste, die sie um Unterstützung anfragten, wenn sie sich in einem Recht verletzt fühlten.
- Wie sie mit dieser Person in Kontakt treten würden.
- Ob eine Ansprechperson von Vorteil wäre, an welche sich alle Kinder und Jugendlichen zu Fragen über ihre Rechte wenden könnten.

2.3. Datenauswertung

Antworten auf die standardisierten Fragen gemäss Fragebogen wurden entsprechend der Häufigkeit der Nennung statistisch ausgewertet und in Diagrammen veranschaulicht. Schriftliche Antworten auf die offenen Fragen wurden strukturiert und in Textbausteinen zusammengeführt. In Gedächtnisprotokollen wurden Telefoninterviews mit den erwachsenen Expertinnen und Experten festgehalten und ihnen zur Gegenlesung vorgelegt. Antworten der Kinder aus den Gruppengesprächen wurden sinngemäss zusammengefasst und schriftlich festgehalten. Alle Textelemente wurden in Anlehnung an die zusammenfassende qualitative Inhaltsanalyse vereinfacht analysiert.

3. Ergebnisse

Die Ergebnisdarstellung vermittelt in einem ersten Schritt Vorwissen, welches aus Internetrecherchen, Dokumentanalysen und telefonischen Nachfragen erarbeitet wurde und für die ganzheitliche Beurteilung der Bedarfsfrage notwendig ist. In einem zweiten Schritt werden die Resultate aus der Erhebung uninterpretiert dargestellt. Abschliessend wird das Vorwissen mit den Resultaten in Zusammenhang gesetzt und durch die Autorin interpretiert.

3.1. Die Recherche – Das Vorwissen

Die Diskussion um Kinderrechtsstellen wird aktuell nicht nur im Kanton St.Gallen, sondern schweizweit geführt. Nachfolgende kantonale und nationale Kontexte gilt es zu beachten.

3.1.1. Kantonale Ausgangslage

Im Kanton St.Gallen gibt es schon heute viele Bemühungen zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte. Mehrere Organisationen bearbeiten Kinderrechtsanliegen. Die Tätigkeiten von fünf Stellen im Bereich Kinderrechte sowie ein Bezug zum Lehrplan der Volksschule, die Ausgangslage im Bereich der freiwilligen Grundangebote für Kinder und Jugendliche, ein Bezug zur kantonalen Verfassung mit Verweis auf Gesetze und Verordnungen und der Blick über die Grenzen zu den nahen Nachbarn sollen zur Einbettung des Themas im Kanton beitragen.

3.1.1.1. Organisationen

Das Amt für Soziales des Kantons St.Gallen, der Verein Kinderrechte Ostschweiz, der Verein Ombudsstelle Kinderrechte Ostschweiz, Pro Juventute Kanton St.Gallen und das Kinderschutzzentrum setzen sich für die Förderung und den Schutz der Kinderrechte besonders ein.

a) Amt für Soziales des Kantons St.Gallen, Abteilung Kinder und Jugend

Das Amt für Soziales orientiert sich in seiner Tätigkeit an den Kinderrechten. In der aktuellen kinder- und jugendpolitischen Strategie werden im Handlungsfeld 2 «Wohl des Kindes – Wohl der Kinder» in den Jahren 2016 bis 2018 folgende Massnahmen zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte umgesetzt[1]:

- Sensibilisierung für Kinderrechte: Erstellung und Durchführung eines Aktionsplans mit verschiedenen zielgruppenspezifischen Sensibilisierungsmassnahmen (Informationsveranstaltungen, Flyer, Anlässe, Medieninformationen, etc.)
- Aus- und Weiterbildung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe: Entwicklung und Durchführung eines Moduls Kinderrechte für den Einsatz in den Aus- und Weiterbildungslehrgängen.
- Kinderrechtskonforme Verfahren: Die aktuelle Situation bezüglich der Umsetzung der Kinderrechte wird analysiert. In interdisziplinärer Zusammensetzung werden Standards und Umsetzungshilfen für kinderrechtskonforme Verfahren entwickelt. Zur Implementierung der Standards und Umsetzungshilfen werden Einführungsveranstaltungen für die Praxis durchgeführt.

[1] Vgl. Amt für Soziales. Programm Kinder- und Jugendpolitik 2016 bis 2018. http://www.sg.ch/home/soziales/kinder_und_jugendliche/kinder_und_jugendpolitik/kantonal/_jcr_content/Par/downloadlist_1/DownloadListPar/download_0.ocFile/Programm_SG_%C3%B6ff..pdf [Zugriffsdatum: 12.10.2016]

b) Verein Kinderrechte Ostschweiz

Der Verein Kinderrechte Ostschweiz wurde im Jahr 2010 von Privatpersonen gegründet, die sich für die Rechte der Kinder engagieren und für eine Welt einstehen möchten, «in der Kinder geachtet und mit klaren Grundsätzen, aber auch mit Gelassenheit begleitet werden»[2]. Mit seinen Aktionen und Projekten orientiert sich der Verein an der UN-Kinderrechtskonvention und bezweckt die Achtung, den Schutz und das Wohl der Kinder. Der Verein sensibilisierte für die Kinderrechte in der Vergangenheit mit öffentlichkeitsrelevanten Aktionen so beispielsweise mit einer Kunstausstellung, mit einem Fotokalender, einer Stofftiersammlung und mehreren Standaktionen am Tag der Rechte der Kinder und am Tag der gewaltfreien Erziehung (vgl. ebd.). Aktuell wurde aus der Initiative des Vereins der Verein Ombudsstelle Kinderrechte Ostschweiz gegründet. Der Verein Kinderrechte Ostschweiz begleitet den neuen Verein fachlich und finanziert den Aufbau der Beratungsstelle mit[3].

c) Verein Ombudsstelle Kinderrechte Ostschweiz

Der Verein Ombudsstelle Kinderrechte Ostschweiz wurde am 2. September 2016 gegründet. Das Fernziel des Vereins ist, eine Ombudsstelle für Kinderrechte im Sinne der Pariser Prinzipien zu betreiben. Aktuell startet der Verein mit einer einfachen Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene um zu beobachten, ob Kinderrechtsanliegen an die Stelle herangetragen und Auskünfte erfragt werden. Die Stelle begleitet keine Fälle, sie wirkt vermittelnd. Die Aufgaben der Ombudsstelle erforderten gemäss Einschätzung der Trägerschaft einen gesetzlichen Auftrag, welcher beinhalten würde:

1. Führung einer Anlauf- und Beschwerdestelle mit Vermittlungsfunktion bei Interessenskollisionen und Problemen im Zusammenhang mit Kinderrechten.
2. Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Auftrages (Altersgerechte Informationen über die Rechte von Kindern und Jugendlichen).
3. Monitoringfunktion zur Umsetzung der Kinderrechte in der Region (Förderung der Beteiligungsrechte, Unterstützung von Kindern und Jugendlichen beim Aufbau von Selbstvertretungsstrukturen)[4].

d) Pro Juventute Kanton St.Gallen

Die Pro Juventute St.Gallen ist ein privater, politisch unabhängiger, konfessionsneutraler und kantonal tätiger Verein, der sich für das Wohl der Kinder und Jugendlichen und die Erfüllung der Bedürfnisse und die Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen einsetzt. Pro Juventute hilft in Notfällen, bietet soziale Dienstleistungen an und fördert Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung. Mit dem Telefon 147 berät Pro Juventute Kinder und Jugendliche kostenlos, vertraulich und rund um die Uhr in ihren Alltagssorgen[5].

e) Kinderschutzzentrum St.Gallen

Das Kinderschutzzentrum führt eine Notunterkunft für Kinder und Jugendliche sowie die Beratungsstelle In Via. Weiterbildung und Prävention bilden den dritten Schwerpunkt der Zentrumstätigkeit. Auf der Webseite für Kinder und Jugendliche vermittelt das Kinderschutzzentrum Informationen über die Rechte der Kinder in kind- und jugendgerechter Sprache. Kinder und Jugendliche, die in Not sind, können sich Tag und Nacht an den Kinder- und Jugendnotruf wenden[6].

[2] Verein Kinderrechte Ostschweiz. Vereinszweck. http://kinderrechte-ostschweiz.ch/zweck/ [Zugriffsdatum: 21. Juni 2016]
[3] Quelle: Telefoninterview mit Theres Engeler vom 22.09.2016, Präsidentin des Vereins Kinderrechte Ostschweiz.
[4] Quelle: Telefoninterview mit Christof Bläsi vom 23.09.2016, Vize Präsident Verein Ombudsstelle Kinderrechte Ostschweiz.
[5] Vgl. Pro Juventute Kanton St.Gallen. http://www.projuventute-sg.ch/ [Zugriffsdatum: 12.10.2016]
[6] Vgl. Kinderschutzzentrum St.Gallen. http://www.kszsg.ch/ [Zugriffsdatum: 12.10.2016]

f) Volksschule

Im aktuell geltenden Lehrplan bilden die Grundrechte aller Menschen ein verbindliches Ziel im Fachbereich Mensch und Umwelt im Teilbereich Individuum und Gemeinschaft. Internationale Konventionen sind dabei mögliche Bezüge bei den obligatorischen Inhalten der Oberstufe. Kinderrechte sind nicht explizit Thema. Im Lehrplan 21 sind die Kinderrechte als obligatorisches Thema im Fachbereich Mensch, Umwelt und Gesellschaft vorgesehen. Schülerinnen und Schüler sollen Rechte und Pflichten von Individuen in unserer Gesellschaft nennen können. Die Schulpflicht und die Kinderrechte bilden neu verbindliche Inhalte.

3.1.1.2. Freiwilliges Grundangebot der Kinder- und Jugendhilfe und familienergänzende Betreuung

Im Kanton St.Gallen sorgen die Gemeinden für eine ganzheitliche Kinder- und Jugendhilfe. Diese berücksichtigt die Anliegen von Kindern und Jugendlichen und umfasst Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz sowie Kinder- und Jugendberatung (Art. 58bis EGzZGB). Die Kinder- und Jugendarbeit, die Schulsozialarbeit und die Kinder- und Jugendberatung zählen zu den freiwilligen Angeboten für Kinder und Jugendliche. Kindertagesstätten sind im Kanton St.Gallen in der Regel private Einrichtungen, die von Vereinen getragen und von der öffentlichen Hand subventioniert werden. Einige Kindertagesstätten werden von Gemeinden geführt[7].

a) Kinder- und Jugendarbeit

52 Gemeinden und Städte bieten im Kanton St.Gallen Angebote der professionellen Jugendarbeit an. Zwei Städte richten sich mit ihren Angeboten der professionellen Kinder- und Jugendarbeit explizit auch an Kinder. Die Kinder- und Jugendarbeit gilt durch ihre ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als zentrale Akteurin in der Kinder- und Jugendförderung. Ihre Angebote eröffnen Kindern und Jugendlichen non-formale Bildungsräume, in denen sie Sozialkompetenzen ausbilden, Selbstständigkeit erlernen und Verantwortung übernehmen können. Die Kinder- und Jugendarbeit verfolgt das Ziel, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern, deren Interessen zu wahren sowie die gesellschaftliche Mitgestaltung und Mitverantwortung für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen[8]. Die Kinderrechtskonvention bildet eine Grundlage der Kinder- und Jugendarbeit. Die Information und Kurzberatung der Kinder und Jugendlichen ist ein Dienstleistungsbereich der Kinder- und Jugendarbeit. Die Tätigkeit orientiert sich an den Prinzipien Offenheit, Freiwilligkeit und Partizipation[9]. Die Kinder- und Jugendarbeit ist im Kanton St.Gallen im Netzwerk Kinder- und Jugendarbeit Kanton St.Gallen (NEKJA SG) organisiert, das vom Amt für Soziales des Kantons St.Gallen zusammen mit einem Ausschuss von Mitgliedern des Netzwerks koordiniert wird.

b) Schulsozialarbeit

64 Gemeinden und Städte im Kanton St.Gallen verfügen über Angebote der Schulsozialarbeit. Die meisten Angebote richten sich an Primar- und Oberstufenschülerinnen und -schüler. Schulsozialarbeitende begleiten und unterstützen Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens und fördern ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und sozialen Problemen. Nebst der direkten Arbeit mit Schülerinnen und Schülern in Einzel- und Gruppenberatungen beraten Schulsozialarbeitende Eltern und Lehrpersonen in sozialen Fragestellungen im Kontext Schule. Die Angebote stehen den Kindern und Jugendlichen kostenlos zur Verfügung[10]. Die Schulsozialarbeit als Handlungsfeld der Sozialen Arbeit verfügt über einen Berufskodex. Handlungsleitend sind

[7] Vgl. Amt für Soziales Kanton St.Gallen. http://www.sg.ch/home/soziales/kinder_und_jugendliche.html [Zugriffsdatum: 12.10.2016]
[8] Vgl. Amt für Soziales Kanton St.Gallen. http://www.sg.ch/home/soziales/kinder_und_jugendliche/kinder_und_jugendarbeit.html [Zugriffsdatum: 12.10.2016]
[9] Vgl. Dachverband offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz. Grundlagenbroschüre. http://www.doj.ch/fileadmin/downloads/fachgruppen/maedchen/broschur_v5.pdf [Zugriffsdatum: 12.10.2016].
[10] Vgl. Amt für Soziales Kanton St.Gallen. http://www.sg.ch/home/soziales/kinder_und_jugendliche/beratung/schulsozialarbeit.html [Zugriffsdatum: 12.10.2016].

die Grundsätze Gleichbehandlung, Selbstbestimmung, Partizipation, Integration und Ermächtigung. Die Menschenwürde und Menschenrechte bilden zentrale Grundwerte der Sozialen Arbeit[11]. Das Netzwerk Schulsozialarbeit Kanton St.Gallen (NESSA SG) befindet sich aktuell im Aufbau. Im November dieses Jahres führt die Vereinigung Schulsozialarbeit Ost eine Fachtagung zum Thema Kinderrechte durch.

c) Kinder- und Jugendberatung

In 14 Gemeinden oder Städten gibt es spezialisierte Angebote der Kinder- und Jugendberatung. Die Kinder- und Jugendberatung leistet in Ergänzung zu Eltern und weiteren Bezugspersonen einen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sie unterstützt diese dabei, Lebenskompetenzen zum selbstbestimmenden und selbstständigen Leben auszubilden und befähigt sie verschiedene Herausforderungen wie z.B. Alltagsprobleme, psychosoziale, gesundheitliche oder emotionale Probleme, Fragen zur Sexualität und Liebe, Verarbeiten von Gewalterfahrungen, Konflikte in der Familie, mit Gleichaltrigen oder in der Arbeit und Ausbildung zu bewältigen. Das Angebot der Kinder- und Jugendberatung gehört im Kanton St.Gallen zum Auftrag der Gemeinden. Ein Leistungsbereich der Kinder- und Jugendberatung ist die Kinder- und Jugendinformation. In der Kinder- und Jugendinformation werden Informationen spezifisch für Kinder und Jugendliche in einer verständlichen Sprache altersgerecht und aktuell aufbereitet und ihnen in ihrer Lebenswelt zugänglich gemacht[12].

d) Familienergänzende Betreuung

In 40 Gemeinden und Städten im Kanton St.Gallen gibt es Kindertagesstätten. Jede Kindertagesstätte im Kanton St.Gallen verfügt über ein eigenes Betriebskonzept. Aus den Informationen zum Betriebskonzept von Kindertagesstätten vom Amt für Soziales geht der Kinderrechtsbezug hervor. Das Wohl des Kindes steht im Mittelpunkt des Auftrages der Kindertagesstätten. Aus dieser Grundhaltung leiten sich für die Erarbeitung bzw. die Weiterentwicklung des Betriebskonzepts einige allgemeine Grundsätze ab. Eine zentrale Grundlage der täglichen Arbeit in allen Kindertagesstätten und für die Entwicklung des Betriebskonzepts bildet die UN-Kinderrechtskonvention. Diese ist in allen Bereichen, welche die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen[13].

3.1.1.3. Kantonale Verfassung, Gesetze und Verordnungen

Die St.Galler Kinder- und Jugendpolitik definiert sich als eine Politik, welche die Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen in das Zentrum ihrer Bemühungen stellt und für die Chancengerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen einsteht. Sie orientiert sich an der kinderrechtlichen Prämisse, dass Kinder und Jugendliche eigene Rechtssubjekte sind, die sich aktiv einbringen und deren Rechte sich nicht auf Schutzmassnahmen beschränken. Kinder und Jugendliche sind Expertinnen und Experten ihrer persönlichen Lebenssituation und haben das Recht, sich zu Angelegenheiten zu äussern, die sie betreffen. Gleichzeitig besitzen sie Ressourcen, ihren Lebensraum engagiert und kreativ zu gestalten. Die Kinderrechtskonvention hat mit dem klaren Postulat der Mitwirkung und der Einflussnahme von Kindern für stark direktdemokratisch ausgerichtete Staaten besondere Bewandtnis. Der Kanton St.Gallen leitete im Bereich der Kinder- und Jugendförderung diesen Paradigmenwechsel bereits in den 1990er Jahren ein. Der Bericht «St.Gallische Jugendpolitik» der Regierung vom 6. Oktober 1992 richtete den Fokus auf den Bereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit. Im Kindes-

[11] Vgl. Avenir Social. Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Do_Berufskodex_Web_D_gesch.pdf [Zugriffsdatum: 12.10.2016].
[12] Vgl. Amt für Soziales Kanton St.Gallen. http://www.sg.ch/home/soziales/kinder_und_jugendliche/beratung/kinder_und_jugendberatung.html [Zugriffsdatum: 12.10.2016].
[13] Vgl. Amt für Soziales Kanton St.Gallen. Kita-Kompass. http://www.kita-kompass.ch/website.php?id=/de/vorausetzungen/betriebskonzept/infobetriebsk.htm [Zugriffsdatum: 12.10.2016].

und Jugendschutz setzt sich das Verständnis des Kindes als Rechtssubjekt durch die Verankerung der Mitwirkungsrechte im neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sowie der teilrevidierten Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vermehrt auch gesetzgeberisch durch.[14]

Das Bekenntnis des Kantons St.Gallen zu den Kinderrechten sowie zu deren Förderung und Schutz findet sich konkretisiert in verschiedenen Artikeln auf Verfassungs-, Gesetzes und Verordnungsstufe. Zum Artikel 12 der Kinderrechtskonvention «Berücksichtigung des Kindeswillens» lassen sich exemplarisch und nicht abschliessend folgende Hinweise finden:

- Verfassung Kanton St.Gallen. Artikel 4; Absatz 1c: Jede Person hat in Verfahren vor Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen nach Massgabe der Bundesverfassung namentlich das Recht auf rechtliches Gehör.
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Kinder- und Jugendhilfe. Artikel 58bis, Absatz c; Die politische Gemeinde berücksichtig die Anliegen von Kindern und Jugendlichen.
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Artikel 18 b) Kindesschutzverfahren. Absatz c: Antragsstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess.
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Artikel 24 Zeugeneinvernahmen und Anhörung. Absatz 1: Die Zeugeneinvernahme… oder die persönliche Anhörung… erfolgt durch wenigstens ein für das Verfahren zuständiges Mitglied. Absatz 2: Auf Verlangen der betroffenen Person erfolgt die persönliche Anhörung… durch sämtliche für den Fall zuständigen Mitglieder.
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern Artikel 1a Kindeswohl; Absatz 2c: Die Kindesschutzbehörde sorgt dafür, dass das Kind, das in einer Pflegefamilie oder in einem Heim betreut wird, an allen Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, entsprechend seinem Alter beteiligt wird.

Die systematische Durchsicht der Verfassung, aller Gesetze und Verordnungen – konkretisiert auf jedes einzelne Kinderrecht – würde den Umfang der Arbeit sprengen. Ein programmatischer Artikel zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte lässt sich auf Basis einer einfachen Websuche nicht finden.

3.1.1.4. Der Blick über die Kantonsgrenzen zu den Nachbarn

Das Fürstentum Liechtenstein und das Land Vorarlberg verfügen über Ombudsstellen für Kinder und Jugendliche. Die Strukturen der beiden Ombudsstellen sind unterschiedlich. Beide Stellen verfügen über eine gesetzliche Grundlage, in welcher die Aufgaben und Kompetenzen geregelt sind. Die Zielgruppenausrichtung variiert.

a) Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein verfügt über eine Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (www.oskj.li). Der Auftrag der Ombudsstelle geht aus dem Kinder- und Jugendgesetz (KJG) hervor und die Ombudsperson wird vom Landtag bestellt. Die Ombudsstelle ist eine weisungsunabhängige Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Kinder- und Jugendangelegenheiten, welche Anliegen anhört und Anregungen und Beschwerden entgegennimmt. Sie vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kindern, Jugendlichen, Erziehungsberechtigten, Gerichten, Behörden und öffentlichen oder privaten Einrichtungen, bringt Beschwerden bei Gerichten, Behörden oder öffentlichen und privaten Einrichtungen im Interesse der Kinder und Jugendlichen an, überprüft die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, gibt Stellungnahmen zu Gesetzes-

[14] Vgl. Amt für Soziales Kanton St.Gallen. Kinder- und Jugendpolitischer Bericht. 23.12.2014. S. 2-3.

und Verordnungsentwürfen bei kinder- und jugendrelevanten Vorlagen ab und sensibilisiert die Öffentlichkeit für Kinderrechtsanliegen.[15]

b) Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg (http://kija.at) vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen als weisungsfreie Einrichtung des Landes Vorarlberg im Rahmen des Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetzes. Sie ist eine Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen. Zu ihren Aufgaben gehören die Beratung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen, deren Interessenvertretung in der Öffentlichkeit, sowie Information und Prävention. Für Kinder und Jugendliche, die in sozialpädagogischen Einrichtungen leben, fungiert die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg im Sinne einer unabhängigen, externen Einrichtung als Ombudsstelle. Kinder und Jugendliche, die in Institutionen der ausserfamiliären Betreuung leben, erhalten bei der Ombudsstelle Information, Vermittlung und Begleitung.[16]

3.1.2. Nationaler Diskurs um eine Schweizerische Stelle zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte

Die Diskussion der Frage nach einer kantonalen Stelle kann nicht ungeachtet des Diskurses um eine nationale Stelle für die Förderung und den Schutz der Kinderrechte geführt werden.

3.1.2.1. Schlussbemerkungen zum zweiten, dritten und vierten Staatenbericht der Schweiz zur Umsetzung der UNO Kinderrechtskonvention

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes hat am 4. Februar 2015 seine Schlussbemerkungen zum zweiten, dritten und vierten Staatenbericht der Schweiz veröffentlicht. In Artikel 19 der Schlussbemerkungen empfiehlt er der Schweiz, eine unabhängige Institution zur Überwachung der Menschenrechte mit einem spezifischen Überwachungsmechanismus für die Kinderrechte zu schaffen[17]. Das Bundesamt für Sozialversicherungen koordiniert das Vorgehen bei den Folgearbeiten zu den Empfehlungen. Im Mai 2016 wurden die thematischen Zuständigkeiten für die Bearbeitung der Folgearbeiten geregelt[18]. Für die Fragen rund um die unabhängige Institution zur Überwachung der Menschenrechte mit einem spezifischen Überwachungsmechanismus für Kinderrechte sind die Abteilung Menschliche Sicherheit (AMS) des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA), der Fachbereich Internationaler Menschenrechtsschutz (INT) des Bundesamtes für Jusitz (BJ), das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) sowie die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) gemeinsam zuständig.

3.1.2.2. Nicht-Regierungs-Organisationen

Die Diskussion über die Notwendigkeit zur Schaffung einer unabhängigen Stelle zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte mit einem umfassenden Auftrag wird auch von mehreren Nicht-Regierungs-Organisationen geführt. Das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) hebt die Wichtigkeit einer unabhängigen Menschenrechtsstelle in einem Artikel[19] hervor. Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz unterstützt in

[15] Vgl. Fürstentum Liechtenstein. Auszug aus dem Kinder- und Jugendgesetz. Art. 96-97.
[16] Vgl. Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg. URL http://vorarlberg.kija.at/startseite/ [Zugriffsdatum: 17. Juni 2016].
[17] Vgl. Vereinte Nationen, Ausschuss für die Rechte der Kinder (2015). Schlussbemerkungen zum zweiten, dritten und vierten Staatenbericht. http://www.bsv.admin.ch/themen/kinder_jugend_alter/03048/index.html?lang=de [Zugriffsdatum: 16.6.2016]
[18] Vgl. Bundesamt für Sozialversicherung, Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren, Netzwerk Kinderrechte Schweiz (2016). Zuständigkeiten und Kontaktorgane. http://www.bsv.admin.ch/themen/kinder_jugend_alter/03048/index.html?lang=de [Zugriffsdatum: 16.6.2016].
[19] Vgl. Karl Hanson. Wege zu einer unabhängigen Überwachung der Kinderrechte in der Schweiz. In: SKMR-Newsletter Nr. 20 vom 16. Dezember 2014 http://www.skmr.ch/cms/upload/pdf/141216_KJ_ueberwachung_KR.pdf

seinem Positionspapier die Forderung des Ausschusses für die Rechte des Kindes in dem Sinne, dass Bund und Kantone gemeinsam eine unabhängige Institution schaffen sollen, welche die Kinder- und Menschenrechte in der Schweiz überwacht[20]. Die Kinderanwaltschaft Schweiz beispielsweise fordert die Umsetzung der Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, welche die Schaffung einer Ombudsstelle einschliessen[21]. Zudem füllt die Kinderanwaltschaft Schweiz seit 2008 die Lücke eines fehlenden Ombudsoffices für alle Rechtsgebiete indem es Anrufe von Kindern und Jugendlichen bei seiner Beschwerdeanlaufstelle entgegennimmt[22].

3.1.2.3. Haltung des Bundesrates

Der Bundesrat selbst steht der Schaffung einer Ombudsstelle kritisch gegenüber. Dies geht aus seiner Antwort auf die Motion Bulliard vom 19. November 2014 (14.3758) hervor, in der er argumentiert, den Fokus auf die Koordination der bestehenden Angebote zu legen. Er empfahl sodann die Motion zur Ablehnung, die in der Herbstsession 2016 vom Nationalrat behandelt werden sollte. Die Motion wurde am 29. September 2016 in der Herbstsession zurückgezogen. Im Gegensatz zur Ablehnungsempfehlung der Motion Bulliard hat sich der Bundesrat im Juni 2016 für die Einrichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution ausgesprochen. Der Bundesrat will mit der Institution die Menschenrechte in der Schweiz weiter stärken, die Behörden, Organisationen der Zivilgesellschaft und Unternehmen im Menschenrechtsbereich unterstützen und den Austausch zwischen den relevanten Akteuren fördern. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und das EDA wurden beauftragt, dem Bundesrat bis Ende Juni 2017 eine Vernehmlassungsvorlage für eine nationale Menschenrechtsinstitution im Sinne einer Weiterentwicklung des heute praktizierten Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) zu unterbreiten[23]. Ebenfalls begrüsst der Bundesrat wie auch der National- und Ständerat die Ratifikation des dritten KRK-Fakultativprotokolls betreffend ein Mitteilungsverfahren. Aus dem Bericht über die Ergebnisse zum Vernehmlassungsverfahren zur Unterzeichnung des dritten Fakultativprotokolls vom September 2015[24] geht hervor, dass 40 von insgesamt 56 Vernehmlassungsteilnehmende sich für die Ratifikation des dritten Fakultativprotokolls durch die Schweiz ausgesprochen haben.

3.1.2.4. Kantone

In der Schweiz gibt es fünf Kantone (Basel-Land, Basel-Stadt, Waadt, Zug und Zürich), die über Ombudsstellen oder Mediatorinnen und Mediatoren mit gesetzlicher Legitimation und Auftragsunabhängigkeit verfügen. Diese Stellen haben jedoch kein spezifisches Mandat im Bereich Kinderrechte. Es sind Anlaufstellen für alle Anliegen der Bevölkerung und entsprechend für Kinder und Jugendliche hochschwellig[25]. Auch der SODK sind keine aktuellen kantonalen Initiativen bekannt, welche in Richtung Schaffung einer Ombudsstelle für Kinderrechte weisen[26]. In den beiden Konferenzen «Kantonale Beauftragte für Kinder- und Jugendförderung und Kinder- und Jugendschutz» wird das Thema Ombudsstelle für Kinderrechte aktuell diskutiert.

[20] Vgl. Netzwerk Kinderrechte Schweiz (2015). Positionspapier. http://www.netzwerkkinderrechte.ch/fileadmin/nks/tag_der_kinderrechte/151120_NKS_Positionspapier.pdf [Zugriffsdatum: 13.10.2016].
[21] Vgl. Kinderanwaltschaft Schweiz (2015). http://kinderanwaltschaft.ch/news/eine-kindgerechte-justiz-zum-schutz-der-kinder-1 [Zugriffsdatum: 16.6.2016].
[22] Vgl. Kinderanwaltschaft Schweiz. http://www.kinderanwaltschaft.ch/news/schweiz-braucht-ein-ombudsoffice-für-kinder-und-jugendliche [Zugriffsdatum: 16.6.2016].
[23] Vgl. Medienmitteilung Bundesrat vom 29. Juni 2016. Bundesrat beschliesst Einrichtung einer nationalen Menschenrechtsinstitution für die Schweiz.
[24] Vgl. EDA/EJPD. Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 betreffend ein Mitteilungsverfahren. Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. 30. September 2015.
[25] Vgl. SKMR-Newsletter Nr. 20 vom 16. Dezember 2014. Themenbereich Kinder- und Jugendpolitik.
[26] Quelle: Telefonat mit Martine Lachat SODK. 16. Juni 2016.

3.2. Resultate auf den Punkt gebracht – Das Kernstück der Untersuchung

Der Fragebogen für die erwachsenen Expertinnen und Experten (Anhang II) umfasste 14 Fragen. Die Fragen waren in drei Gesamtkontexte aufgeteilt: a) Allgemeine Fragen zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte, b) Spezifische Fragen zur Ausgangslage in den Bereichen der allgemeinen Förderung, Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen und der familienergänzenden Betreuung, c) Spezifische Fragen zur Ermittlung des Bedarfs nach einer Kinderrechtsstelle. Zu jeder standardisierten Frage konnten durch die Expertinnen und Experten Kommentare angefügt werden. Der online-Fragebogen für die Jugendlichen (Anhang III) umfasste acht Fragen. Die gleichen Fragen wurden auch an die Kinder in der Gruppendiskussion gerichtet und deren Antworten schriftlich zusammengefasst. Die zentralen Aussagen aus dem Gespräch mit vier Vertreterinnen aus dem Jugendparlamentsvorstand wurden in einem Protokoll festgehalten und dem Gesamtvorstand zum Gegenlesen zugestellt. Der Gesamtvorstand des Jugendparlaments hat in einer Folgesitzung die Bedarfsfrage erneut diskutiert und die Aussagen im Protokoll bestätigt.

Nachfolgende Ergebnispräsentation ist ein Zusammenzug aller Resultate aus der Untersuchung. Die Sichtweise der erwachsenen Expertinnen und Experten und die Expertise der Kinder und Jugendlichen sowie des Vorstandes des Jugendparlaments sind eingeschlossen. Alle wiedergegebenen Inhalte sind uninterpretiert. In den Anhängen IV, V und VI sind die Resultate aus den einzelnen Befragungen vollständig mit Diagrammen und Fliesstexten ausgewertet.

3.2.1. Antworten zur allgemeinen Ausgangslage zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte

Koordination zugunsten eines gemeinsamen Engagements

Kinderrechte sind im Kanton St.Gallen dann gefördert und geschützt, wenn in allen Gemeinden die Grundangebote der Kinder- und Jugendhilfeleistungen zur Verfügung stehen und die Fachpersonen mit Zuständigkeit in Kinder- und Jugendfragen die Werte und Haltungen, die hinter den Kinderrechten stehen, konsequent in ihre Praxis integrieren. In jenen Gemeinden sind Kinderrechte laut Expernen dies bereits der Fall ist, gefördert und geschützt. Das tenmeinungen heute schon wird aber nicht wahrgenomgemeinsame Engagement einzelnen Aktivitäten zugunsmen. In der Koordination der Ziels liegt Potential.

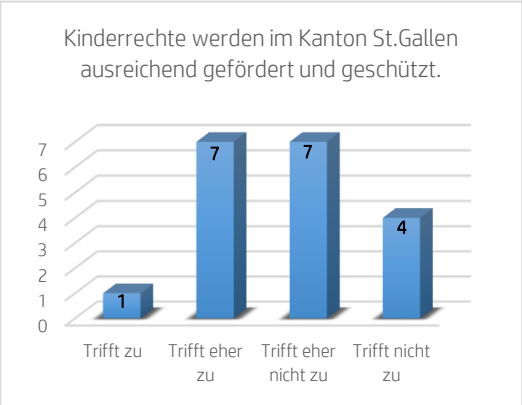

ten eines gemeinsamen

Informiert und wissend sein

Weiterentwicklungsbedarf besteht in der Informations- und Sensibilisierungsarbeit. Dies bestätigen sowohl die erwachsenen Expertinnen und Experten wie auch der Vorstand des Jugendparlaments. Kinderrechte sollten in den Ausbildungen der Kinder- und Jugendhilfedisziplinen wie auch der Lehrerinnen und Lehrer behandelt werden. Alle Kinder und Jugendlichen sollten über ihre Rechte informiert werden. Von 30 befragten Kinder und Jugendlichen wurden deren 21 über ihre Rechte informiert. Bei den Jugendlichen erfolgte die Information über die Lehrperson oder über die Eltern. Die Kinder setzten sich im Rahmen ihres Hortaufenthaltes mit den Kinderrechten auseinander. Als gewinnbringende Instrumente für die Sensibilisierung der Kinder und Jugendlichen

werden vom Vorstand des Jugendparlaments Flyer und Plakate mit einfachen Texten und einer Telefonnummer, die gut merkbar ist, empfohlen. Auch eine Webseite mit den gleichen Informationen und einem Beschrieb der Rechte würde begrüsst. Die Informations- und Sensibilisierungsarbeit ist indes auch für die Zielgruppen Eltern und Bevölkerung des Kantons St.Gallen verstärkt zu leisten.

In Verfahren gehört werden

Kinderrechtskonforme Verfahren sollten zum Standard gehören und als selbstverständlich gelten. Hier setzt ein weiterer Handlungsbedarf laut Expertinnen und Experten an. Dieses Anliegen wird auch vom Vorstand des Jugendparlaments bestätigt. Der Einbezug von Kindern und Jugendlichen in sie betreffende Angelegenheiten ist wichtig. Kinder und Jugendliche sollten bei wichtigen Fragen angehört und fachkundig begleitet werden.

Gesetzliche Verankerung

Die gesetzliche Verankerung der Kinderrechte im Kanton St.Gallen wird von der Mehrheit der Expertinnen und Experten begrüsst, wenn sich auch hinter deren einzelnen Positionen unterschiedliche Gewichtungen erkennen lassen. So wird beispielsweise die gesetzliche Verankerung der Kinderrechte mit Bezug auf die Aufgaben und Kompetenzen einer Ombudsstelle für Kinderrechte argumentiert. Ein Viertel aller Expertinnen und Experten sprechen sich gegen die gesetzliche Verankerung der Kinderrechte aus. Begründet unter anderem auch mit Verweis auf die Anwendung des internationalen Rechts bei kinderrechtsrelevanten Fragestellungen.

3.2.2. Antworten zur Ausgangslage in den Bereichen der allgemeinen Förderung, Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen und der familienergänzenden Betreuung

Im Grundsatz gibt es ausreichend Anlaufstellen

Die Expertinnen und Experten und der Vorstand des Jugendparlamentes sind sich einig. Die Kinder- und Jugendarbeit, die Schulsozialarbeit, die Kinder- und Jugendberatung und die Institutionen der familienergänzenden Betreuung bilden ein ausreichendes Angebot für Kinder und Jugendliche, die ihre Bedürfnisse anmelden wollen. Einigkeit besteht jedoch auch über die Lücke im Kanton, wonach für jene Kinder und Jugendlichen in schwach ausgestatteten Gemeinden die Anlaufstellen im freiwilligen Grundangebot fehlen.

Nebst der Quantität richten die erwachsenen Expertinnen und Experten den Fokus zudem auf die Qualität der Angebote. Grosse Unterschiede zeigen sich beispielsweise in Bezug auf die Zielgruppen. Sind konzeptionelle Angebote und die aktuelle Praxis für Kinder zugänglich oder bilden ausschliesslich Jugendliche die Zielgruppen. Weiter besteht Unklarheit darüber, ob auch tatsächlich jene Kinder und Jugendlichen die Angebote aufsuchten, welchen sie besonderen Nutzen erwiesen. Letztendlich wird in Frage gestellt, ob die erforderliche Qualität von Fachpersonen auch tatsächlich geleistet wird.

Der Vorstand des Jugendparlaments bringt ein, dass die Telefonnummer 147 von Pro Juventute und der Kinder- und Jugendnotruf vom Kinderschutzzentrum bei den Kindern und Jugendlichen bekannt sind. Für Kinder und Jugendliche ist es eine Überforderung, mehrere Anlaufstellen für unterschiedliche Anliegen zu haben. Bevorzugt würde eine Telefonnummer oder eine Stelle, welche für alle Fragen gewählt oder konsultiert werden könnte. Diese Stelle müsste dann über die erforderliche Kompetenz verfügen, Kinder und Jugendliche entsprechend ihren Anliegen an das richtige Ort zu vermitteln.

Die Herausforderung der Niederschwelligkeit

Am besten erreichbar für Kinder und Jugendliche wird die Kinder- und Jugendarbeit bewertet. Gefolgt von der Schulsozialarbeit, den Institutionen der familienergänzenden Betreuung und den Kinder- und Jugendberatungsstellen. Kinder und Jugendliche bräuchten Vertrauenspersonen vor Ort. Dies wird von allen Befragten nachdrücklich bestätigt. Eine kantonale Anlaufstelle sei für Kinder und Jugendliche zu hochschwellig. Diese hätte nur dort als Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche einen Nutzen, wenn es keine Stellen und Vertrauenspersonen vor Ort gäbe. Wo fachspezifische Fragen von den lokalen Stellen nicht mehr kundig beantwortet werden können, wäre eine Triage an eine spezialisierte Stelle zielführend. Gerade bei rechtlichen Verfahrensfragen verfügten lokale Stellen über zu wenig gesichertes Wissen, um Kinder und Jugendliche professionell begleiten zu können.

Die befragten Kinder und Jugendlichen geben an, dass sie sich für den Einsatz ihrer Rechte erstinstanzlich an ihre Eltern, an zweiter Stelle an Vertrauenspersonen der Tagesbetreuung, der Schulsozial- und Jugendarbeit und letztlich an die Lehrpersonen wenden würden. Ihre bevorzugte Art der Kontaktaufnahme wäre das persönliche Gespräch. Die Kontaktaufnahme per Telefon könnten sich die Kinder und Jugendlichen ebenfalls vorstellen, am wenigsten genannt wurde das Senden einer E-Mail. Bei den Kindern wurde die elektronische Variante nicht gewählt.

Damit sich Kinder und Jugendliche trauten über ihre Situation zu sprechen, wählten sie eine Person des Vertrauens und der Verschwiegenheit im Umgang mit Informationen. Freundlichkeit, Offenheit sowie gutes Zuhören und die Verfügung über Fachkenntnisse sind für sie von Bedeutung. Weitere Merkmale wie Schweizerin bzw. Schweizer, Humor, Ehrlichkeit und Zuverlässigkeit wurden im Sinne von Vertrautheit in den Raum gestellt.

Aufgaben im Bereich Kinderrechte der freiwilligen Grundangebote

Information, Sensibilisierung, Beratung und Triage zählen zum Aufgabenprofil der Kinder- und Jugendarbeit, der Schulsozialarbeit und der Kinder- und Jugendberatung. Entsprechend deren Grundausrichtungen beschreiben die Expertinnen und Experten diese Ausrichtungen mehr oder weniger als Kernauftrag. Der Schwerpunkt der Kinder- und Jugendarbeit im Bereich Kinderrechte liegt beispielsweise in der Information, jener der Kinder- und Jugendberatung ganz deutlich in der Beratung. Im Verhältnis zu den drei freiwilligen Angeboten messen die Expertinnen und Experten den Institutionen der familienergänzenden Betreuung die kleinste Zuständigkeit bei. Die Triage gehört zum Auftrag aller genannten Dienste, wenn spezialisiertes Wissen zur Beantwortung von kinderrechtlichen Frage erforderlich ist.

Nicht eindeutig sind die Antworten der Expertinnen und Experten bei den Aufgaben «Schlichten von Beschwerden», «Anzeige erstatten» und «Parteiliche Vertretung des Kindes». Tendenzen aus den Antworten zeigen, dass diese drei Aufgaben am ehesten der Kinder- und Jugendberatung zugewiesen werden. Die Erläuterungen weisen jedoch darauf hin, dass die Aufgaben komplex sind und über verschiedene inhaltliche Komponenten verfügen. Bei «Anzeige erstatten» beispielsweise gilt es zu differenzieren, welche Kinderrechtsverletzungen überhaupt nach geltendem Recht geahndet werden können und ob es sich dann um eine Melde- oder Anzeigepflicht handelt. Bei «Schlichten von Beschwerden» beispielsweise wird der Unabhängigkeitsanspruch der Schlichtungsstelle betont und in Beziehung zu den Rollen der Dienste gesetzt. Für alle Expertinnen und Experten ist die Notwendigkeit der parteilichen Vertretung des Kindes in gerichtlichen Verfahren unhinterfragt. In Bezug auf die Aufgaben der Stellen in der parteilichen Vertretung ist fallbezogen zu klären, wer diese Funktion einnehmen

kann und wer nicht. Mehrheitlich wird die Aufgabe klar den Kinderanwältinnen und -anwälten übertragen. Am eindeutigsten kann eine Aussage zur Aufgabe «Schlichten von Beschwerden» gemacht werden. Eine gute Hälfte der Befragten finden, dass die Schulsozialarbeit diese Aufgabe ausführen kann.

3.2.3. Antworten zum Bedarf nach einer Kinderrechtsstelle

Kinderrechtsstelle Ja oder Nein?

Der Bedarf nach einer Stelle, die sich für die Förderung und den Schutz der Kinderrechte im Kanton St.Gallen einsetzt, wird von 16 Expertinnen und Experten bestätigt. Der Vorstand des Jugendparlamentes sowie die befragten Kinder und Jugendlichen bekräftigten diese Feststellung.

Die Pro-Argumente der erwachsenen Expertinnen und Experten:
- Mit einer Kinderrechtsstelle erhalten Kinderrechte im Kanton St.Gallen das nötige Gewicht. Eine Kinderrechtsstelle könnte das Bewusstsein für die Kinderrechte schärfen und sich dafür einsetzen, dass sensible Themen nachhaltig bearbeitet würden.
- Die Notwendigkeit einer Kinderrechtsstelle wird mit den Angeboten/Tätigkeiten einer Ombudsstelle begründet. Demzufolge ergibt sich die Forderung nach der gesetzlichen Verankerung der Kompetenzen und Aufgaben der Ombudsstelle.
- Der Bedarf nach mehr Informations- und Sensibilisierungsarbeit ist unbestritten.
- Vor allem für besonders verletzliche Kinder und Jugendliche, beispielsweise für Kinder und Jugendliche, die ausserfamiliär leben oder für minderjährige asylsuchende, ist der Bedarf gegeben.

Die Contra-Argumente der erwachsenen Expertinnen und Experten:
- Die bestehenden Strukturen erweisen ihren Dienst. Sie fördern und schützen Kinderrechte ausreichend. Wo Entwicklungsbedarf besteht, könnten sie ihr Engagement intensivieren.
- Eine kantonale Stelle ist für Kinder und Jugendliche zu hochschwellig. Kinder und Jugendliche brauchen Vertrauenspersonen vor Ort.
- Bereits heute gibt es Aufsichtsinstanzen, die innerhalb ihrer Tätigkeit prüfen, welche kinderrechtlichen Anliegen in der angewandten Praxis Berücksichtigung finden und Weiterentwicklungen der Verfahren und Praktiken bei Bedarf anstossen können.

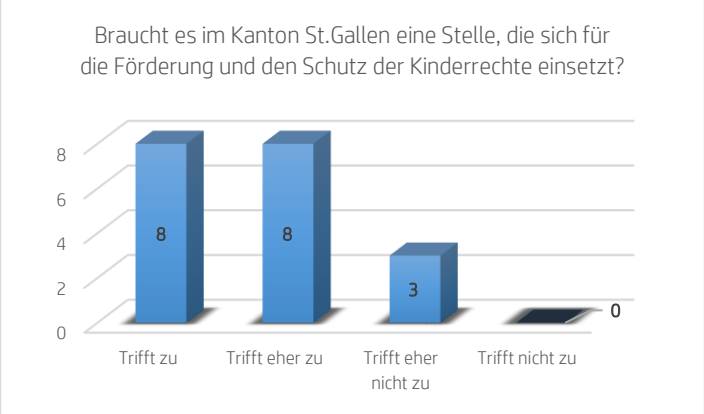

Die Pro-Argumente des Vorstandes des Jugendparlaments:
- Der Bedarf nach einer Stelle ist gegeben, weil es nicht in allen Gemeinden Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit gibt. Dies hat zur Folge, dass nicht alle Kinder und Jugendlichen über die erforderlichen Anlaufstellen verfügen bzw. ihre Bedürfnisse nicht anmelden können. Die fehlenden, kommunalen Anlaufstellen könnten mit einer kantonalen Stelle aufgefangen und abgedeckt werden.
- Eine Stelle zur Sensibilisierung und Information der Lehrpersonen ist erforderlich.

– Der Einbezug von Kindern und Jugendlichen in sie betreffende Angelegenheiten ist wichtig. Eine Kinderrechtsstelle, die sich dafür einsetzt, dass Kinder gehört werden, ist begrüssenswert.

Die Contra-Argumente des Vorstandes des Jugendparlaments:
– Vielerorts gibt es ausreichend Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche. Es soll auch geprüft werden, ob es an einigen Orten nicht schon zu viele Stellen gibt.
– Für Kinder und Jugendliche sind viele verschiedene Stellen eine Herausforderung. Kinder und Jugendliche wissen nicht mehr, mit welchen Anliegen wohin zu gelangen. Nur eine Telefonnummer oder nur eine Anlaufstelle für alle Angebote würde vieles vereinfachen.

Das solidarische Argument der Kinder und Jugendlichen:
Die Jugendlichen hatten darüber zu befinden, ob eine Person des Vertrauens als Anlaufstelle für Fragen zu den Rechten für alle Kinder und Jugendlichen angebracht wäre. Acht Jugendliche bestätigten dies im Fragebogen mit ja und drei befanden, dass es schon genügend Vertrauenspersonen für Kinder und Jugendliche gibt. Das Argument von 10 Kindern für die Bedarfsbestätigung ist solidarisch begründet. Wie auch der Vorstand des Jugendparlamentes finden diese Kinder, dass es für alle Kinder und Jugendlichen Anlaufstellen geben müsse. Darum beurteilen sie den Bedarf nach einer Stelle als gegeben. Ginge es nach ihrem individuellen Bedarf, bräuchten sie keine weitere Stelle, da sie alle über Vertrauenspersonen verfügten.

Zweierlei Aufgabenschwerpunkte für eine Kinderrechtsstelle

Eine kantonale Kinderrechtsstelle könnte einerseits Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sein und sich um die Schlichtung von Konflikten kümmern, sowie vermittelnd in Verfahrensfragen wirken. Anderseits könnte sich laut Expertenmeinung die Stelle auf die Information und die Sensibilisierung vorallem von Fachkräften fokussieren. Hilfestellungen mit spezifischem Knowhow und bei Triagen von Fällen wären anzubieten. Entsprechende Kompetenzen zur Ausstattung der Stelle wären ebenso erforderlich. Mehrere Expertinnen und Experten sind der Meinung, dass die Stelle befugt sein sollte, für Kinder und Jugendliche eine anwaltschaftliche Vertretung in Verfahren einzusetzen, damit diesen ihr Recht auf Anhörung gewährt würde. Ebenfalls vermehrt wird auf die Möglichkeit der Kooperation und die Aufgabenteilung mit bestehenden Diensten (genannt wurden beispielsweise die Kinderanwaltschaft Schweiz, In Via und das Amt für Soziales) hingewiesen. Für den direkten Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen wird die Wichtigkeit der Zusammenarbeit mit den lokalen Diensten ins Zentrum gestellt. Die Kinderrechtssensibilisierung sei möglichst breit anzulegen.

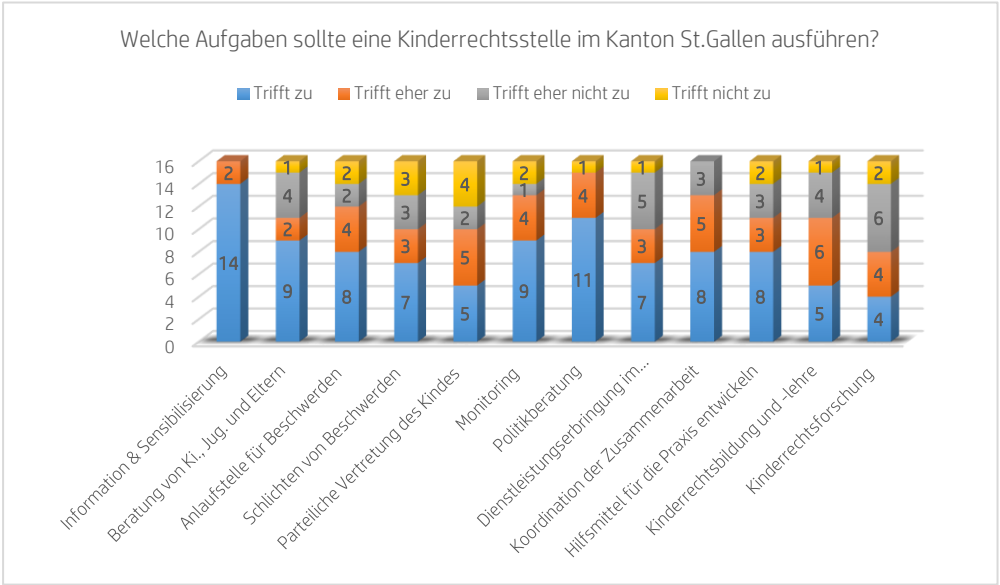

Für Fachpersonen und Kinder und Jugendliche in vulnerablen Situationen

Eine Kinderrechtsstelle könnte sich auf zwei Hauptzielgruppen konzentrieren. Einerseits auf Kinder und Jugendliche in vulnerablen Situationen, wie zum Beispiel Kinder und Jugendliche, die ausserhalb ihrer Ursprungsfamilie leben oder asylsuchende minderjährige Kinder und Jugendliche. Anderseits könnte sich die Kinderrechtsstelle laut Einschätzung der Expertinnen und Experten auf Fachpersonen der Kinder- und Jugendhilfe und Lehrpersonen konzentrieren. Den kommunalen Fachstellen käme bei Vorhandensein einer kantonalen Kinderrechtsstelle eine Multiplikationsfunktion in der Information und Sensibilisierung zu. Die kantonale Kinderrechtsstelle könnte in Zusammenarbeit mit den Fachstellen die Information und Sensibilisierung der Kinder, Jugendlichen und Eltern vorantreiben. Fachspezifisches Wissen würde an den Fachstellen vermittelt und in Kooperation mit diesen zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte gearbeitet. Einige Expertinnen und Experten erachten die niederschwellige Anlaufstelle jedoch als übergeordnet und sehen daher alle Kinder und Jugendlichen als primäre Zielgruppe.

Uneinigkeit in Bezug auf die Struktur

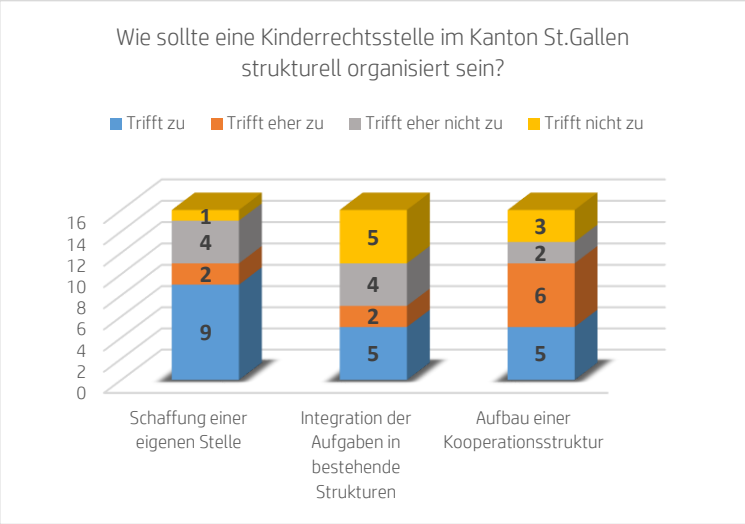

Den Entscheidungen, ob eine eigene Stelle geschaffen werden soll, oder ob die Aufgaben in die bestehenden Strukturen integriert werden sollen, gehen Überlegungen zur staatlichen Unabhängigkeit der Stelle und zum Gewicht der Kinderrechte voraus. Für eine eigene Stelle sprechen die Argumente, dass die Unabhängigkeit gewährleistet werden könnte und die Kinderrechte durch die exklusive Betrachtung das nötige Gewicht erlangen würden. Interessenkonflikte zwischen Aufsichts- und Bewilligungsfunktionen könnten vermieden werden, wenn die Stelle nicht Teil der öffentlichen Verwaltung wäre. Für die Erbringung von spezifischen Aufgaben in Kooperation sprechen sich neun Expertinnen und Experten aus. Der Lead dabei sollte jedoch klar geregelt sein. 11 der 16 Expertinnen und Experten, die den Bedarf nach einer Kinderrechtsstelle bestätigten, bevorzugten die Schaffung einer eigenen Stelle, sieben deren befinden, dass die Aufgaben in die bestehenden Strukturen integriert werden sollten.

Die staatliche Unabhängigkeit unter der Lupe

Neun Expertinnen und Experten sprechen sich für eine staatlich unabhängige Stelle aus, sechs Expertinnen und Experten befinden das Gegenteil und eine Expertin bzw. ein Experte misst der Frage keine besondere Gewichtung bei. Bezogen auf die Merkmale der Unabhängigkeit werden folgende Aspekte diskutiert: Umfassendes öffentliches Mandat mit ausreichender Infrastruktur und Finanzierung, jedoch garantierte Unabhängigkeit gegenüber der Regierung. Unabhängigkeit in Bezug auf die Trägerschaft: Hierzu gibt es keine Einigkeit seitens der Expertinnen und Experten. Sechs Expertinnen und Experten sind der Meinung, dass es eine bestehende öffentliche Trägerschaft sein könnte, die für spezifische Aufgaben, welche eine staatliche Unabhängigkeit erforderten, mit ausgelagerten Aufträgen arbeiten könnte. Andere befinden, dass die Stelle über eine unabhängige rechtliche Trägerschaft wie zum Beispiel eine Stiftung verfügen müsste. Die Unabhängigkeitsfrage wird weiter

diskutiert mit den Erwartungen an die interdisziplinäre Zusammensetzung des strategischen Organs mit pluralistischer Vertretung der gesellschaftlichen Kräfte sowie mit Verweis auf die Pariser Prinzipien. Für sieben Expertinnen und Experten ist die öffentliche Finanzierung unabdingbar. Der Unabhängigkeitsanspruch wird auch in Relation zu den Aufgaben gestellt. Nicht jede Aufgabe erfordert gleichermassen staatliche Unabhängigkeit. Grosse Einigkeit der Expertinnen und Experten besteht im Unabhängigkeitsanspruch einer Ombudsstelle.

4. Interpretation

Die Ergebnisse aus der Recherche sowie aus der Befragung werden in nachfolgenden Ausführungen miteinander in Verbindung gesetzt und durch die Autorin interpretiert. Die Ausführungen begründen die in Kapitel 5 vorgeschlagenen Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Förderung und des Schutzes der Kinderrechte im Kanton St.Gallen.

4.1. Weiterentwicklung nach übergeordneten Zielen

Der Weiterentwicklungsbedarf in der Förderung und im Schutz der Kinderrechte im Kanton St.Gallen kann anhand übergeordneter Ziele festgemacht werden:

1. Alle Kinder und Jugendlichen kennen ihre Rechte und wissen, an wen sie sich bei Fragen zu ihren Rechten wenden können.
2. Alle Eltern wissen, dass Kinder eigene Rechte haben.
3. Fachpersonen aus der Kinder- und Jugendhilfe und Lehrpersonen kennen die auf den schweizerischen Kontext bedeutungsvollsten Kinderrechte und berücksichtigen diese in ihrer Praxis.
4. Kinder und Jugendliche, die ausserfamiliär leben und minderjährige asylsuchende Kinder und Jugendliche haben niederschwellig Zugang zu einer Rechtsvertretung.
5. Kinder und Jugendliche werden in sie betreffenden Verfahren und Angelegenheiten verbindlich gehört.

Kinder und Jugendliche sind informiert

Nicht alle Kinder und Jugendlichen kennen ihre Rechte und wissen, an wen sie sich mit ihren Fragen wenden können. Die Kinderrechtsinformation sollte nicht nur punktuell dort ansetzen, wo Fachpersonen entsprechende Haltungen entwickelt haben und in ihrer Praxis leben, sondern in allen Lebenswelten, in denen sich Kinder und Jugendliche bewegen.

Fundierte Aussagen, in wie weit Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen, liegen nicht vor. Im aktuell geltenden Lehrplan bilden die Grundrechte aller Menschen ein verbindliches Ziel im Fachbereich Mensch und Umwelt. Internationale Konventionen sind dabei mögliche Bezüge bei den obligatorischen Inhalten der Oberstufe. Durch die Verankerung der Kinderrechte im Lehrplan auf Oberstufenniveau ist davon auszugehen, dass bis heute alle Jugendlichen über ihre Rechte informiert sind. Zur schulischen Sensibilisierung der Unter- und Mittelstufen Schülerinnen und Schüler im Bereich der Kinderrechte, kann keine aus dem aktuellen Lehrplan ableitende Aussage gemacht werden. Es ist anzunehmen, dass jene Kinder in der Schule über die Rechte der Kinder informiert werden, deren Lehrperson nach eigenem Ermessen einen entsprechenden thematischen Schwerpunkt in ihrem Unterricht behandelt.

Nur wenn Kinderrechte in der Schule verbindlich thematisiert sind, kann davon ausgegangen werden, dass alle Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte informiert werden. Mit dem Lehrplan 21 sind die Voraussetzungen gegeben, dass sich alle Kinder und Jugendlichen in Zukunft über die schulische Bildung mit Kinderrechten auseinandersetzen.

→ Kinderrechte sollten in der Ausbildung der Lehrpersonen einen verbindlichen Inhalt bilden.

Eltern sind sensibilisiert

«In der Schweiz ist das Denken noch allgegenwärtig, dass Kinder eine privilegierte Situation zum Aufwachsen haben. Diese Einschätzung bringt mit sich, dass Kinderrechte zu wenig wahrgenommen und hinterfragt werden. Insbesondere das Recht auf Meinungsäusserung findet noch zu wenig Beachtung. Die pro forma Anhörung reicht nicht und widerspricht dem Anliegen des Gehörs.» (Zitat eines befragten Experten)

Die nächsten Bezugspersonen für Kinder und Jugendliche sind ihre Eltern. Kinder und Jugendliche holen sich bei den Eltern Rat und Unterstützung in schwierigen Situationen. Die Eltern sollten die Rechte der Kinder kennen, damit sie ihre Kinder begleiten oder sich für sie einsetzen können. Insbesondere dann, wenn es kompliziert wird und Kinderrechte bei inner- und ausserfamiliären Konflikten tangiert sind, ist ein elterliches Verständnis über die Rechte der Kinder besonders wichtig.

→ Die Elternbildung zur Sensibilisierung für Kinderrechte sollte intensiviert werden.

Fachpersonen sind fachkundig

Die Kinderrechte bilden eine zentrale Handlungsgrundlage der Kinder- und Jugendhilfe. Zur Frage, wie die Kinder- und Jugendhilfepraxis im Kanton St.Gallen mit den Kinderrechten arbeitet, kann ebenfalls keine fundierte Aussage gemacht werden, da bislang die Praxisorganisationen zu diesem Thema nicht systematisch befragt wurden und somit auch keine verlässlichen Daten vorliegen. Einzelne fachspezifische kantonale, regionale und/oder nationale Dachverbände und Vereinigungen der Kinder- und Jugendhilfeangebote, wie beispielsweise der Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik Integras[27] oder die Schulsozialarbeit Ost[28] messen dem Thema mit Veranstaltungen oder Hilfsmitteln für die Praxis besonderes Gewicht bei. Es ist davon auszugehen, dass Kinderrechte in der Praxis eine hohe Bedeutung haben und die Fachinstitutionen ihr Handeln mit Bezug auf die Kinderrechte argumentieren. Nicht einschätzbar ist, ob Kinderrechte jedoch im Alltag der Fachpersonen im direkten Umgang mit den Kindern und Jugendlichen sichtbar sind. Beispielsweise indem die Werte, welche die Grundlage der Rechte der Kinder bilden, auch im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen gelebt werden. Ebenso kann keine Aussage dazu gemacht werden, in welcher Rolle sich die Fachinstitutionen selbst im Diskurs um die Kinderrechte respektive deren Aufgabenzuständigkeit sehen.

→ Die Auseinandersetzung mit Kinderrechten und Haltungen, die in der Praxis gelebt werden, ist interdisziplinär im Fachdiskurs zu führen.

[27] Vgl. Integras. Kompetenzzentrum Kinderrechte. http://www.integras.ch/de/kinderrechte [Zugriffsdatum: 21. Juni 2016]
[28] Vgl. Schulsozialarbeit Ost. http://schulsozialarbeit-ost.info/wp-content/uploads/2015/08/Tagung-Kinderrechte-und-Schulsozialarbeit.pdf [Zugriffsdatum: 21. Juni 2016]

Kinder und Jugendliche in vulnerablen Situationen sind besonders unterstützt

Kinder und Jugendliche, die ausserfamiliär leben oder um Asyl suchen, sind besonders von Kinderrechtsfragen betroffen. Wechselnde Bezugspersonen, mehrere involvierte Stellen, fehlende Casemanagement-Systeme, instabile Bindungen zu primären Vertrauenspersonen können Voraussetzung dafür sein, dass die Stimme derjenigen Kinder und Jugendlichen, die sich in vulnerablen Situationen befinden, zu wenig gefragt oder gehört wird. Wer setzt sich für die Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen ein, wenn sie es selbst nicht können oder wenn die Interessen durch ihre Eltern oder das aktive Hilfssystem nicht ausreichend geschützt sind?

→ So lange es noch Lücken in der angewandten Praxis gibt, solange benötigen Kinder und Jugendliche in besonders vulnerablen Situationen eine Hüterin bzw. einen Hüter von Kinderrechtsansprüchen.

Kinder und Jugendliche sind gehört
«Alle Organisationen, die mit Kindern arbeiten, sollten eine Kultur entwickeln, wo Kinder gefragt werden, wo mit Kindern geredet wird und wo ihre Meinung zählt.» (Zitat eines befragten Experten)

Kinder und Jugendliche sind wie Erwachsene rechtsfähig. Alle Menschen sind gleich fähig, Rechte und Pflichten zu haben. Um Rechte und Pflichten begründen zu können, muss ein Mensch handlungsfähig sein. Dies ist er, wenn er mündig und urteilsfähig ist. In Bezug auf das rechtliche Gehör gilt es zu prüfen, wann aus rechtlicher Sicht ein Kind urteilsfähig ist. Der Autorin liegen keine verallgemeinerbaren Aussagen zur gängigen Praxis im Kanton St.Gallen in der Handhabung vom rechtlichen Gehör von Kindern vor.

Kinderrechtskonformes Handeln in allen Verfahren ist ein hehres Ziel. Doch nicht nur in Verfahren gilt es, die Stimme der Kinder und Jugendlichen zu hören und ernst zu nehmen, sondern überall dort, wo sich Kinder und Jugendliche aufhalten und in Kontakt mit Erwachsenen stehen.

→ Kinder und Jugendliche fragen, mit ihnen reden und ihre Meinung ernst nehmen sollte sich als Credo im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie in Angelegenheiten, die sie betreffen, durchsetzen.

4.2. Wer soll sich dem Weiterentwicklungsbedarf annehmen?

Entgegen der Meinungen der erwachsenen und der jungen Expertinnen und Experten vertritt die Autorin die Meinung, dass keine eigene Kinderrechtsstelle im Kanton St.Gallen geschaffen werden sollte. Folgende Argumentation liegt zu Grunde:

Kanton, Gemeinden, Institutionen und Non-Profit-Organisationen rüsten auf

In der kantonalen kinder- und jugendpolitischen Strategie 2015 bis 2020 setzt der Kanton St.Gallen einen Schwerpunkt in der Förderung und dem Schutz der Kinderrechte. Die drei Massnahmen des Amtes für Soziales wie in Kapitel 3.1.1.1.a beschrieben zielen auf die breite Sensibilisierung, die Weiterbildung der Fachpersonen der Kinder- und Jugendhilfe und auf kinderrechtskonforme Verfahren. Alle diese Massnahmen sollen bis Ende 2018 im Rahmen des kinder- und jugendpolitischen Programms umgesetzt werden. Im Juni 2016 hat die Arbeitsgruppe Kindesschutz die neue kantonale Strategie Kindesschutz 2016 bis 2020 verabschiedet. Die Massnahmen innerhalb der Strategie fördern und stärken die Rechte des Kindes.

Vier Gemeinden und Städte im Kanton St.Gallen verfügen über das Label kinderfreundliche Gemeinde. Weitere Gemeinden führen aktuell kommunale Prozesse zur Steigerung ihrer Kinderfreundlichkeit durch. Kinder und Jugendliche rücken bei den Gemeinden immer mehr in den Handlungsfokus. Neuere Entwicklungen zeigen, dass das Bewusstsein der Gemeinden, Angebote nicht nur für Jugendliche sondern auch für Kinder zu installieren, wächst. So können laufend mehr Projekte in der offenen Arbeit mit Kindern verzeichnet werden.

Am 16. November 2016 führt die Schulsozialarbeit Ost eine Fachtagung zum Thema Kinderrechte und Schulsozialarbeit durch. Jeweils am Tag der Kinderrechte, am 20. November, führen einzelne Fachinstitutionen Projekte zur Sensibilisierung der Kinderrechte durch. So beispielsweise das Jugendnetzwerk Mittelrheintal mit dem Kinderrechtstag vom 20. November 2015. Dies sind zwei konkrete Beispiele dafür, dass Kinderrechte vermehrt auch im gemeinsamen Diskurs der Fachinstitutionen ihren Platz einnehmen.

Im Bereich der Non-Profit-Organisationen ist auf den Verein Kinderrechte Ostschweiz und den Verein Ombudsstelle Kinderrechte Ostschweiz zu verweisen, die besonderes Engagement leisten. Die Ausrichtung und Tätigkeit der beiden Vereine zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte sind in Kapitel 3.1.1.1. b und c beschrieben. Gerade die Neugründung des Vereins Ombudsstelle Kinderrechte Ostschweiz bestätigt, dass sich das Feld bewegt und Entwicklungen stattfinden.

Die sich bereits in Umsetzung befindenden wie auch die geplanten Massnahmen lassen verheissungsvolle Entwicklungen in den kommenden Jahren erwarten. Entfalten die aktuellen Bemühungen ihre Wirkungen, kann ein grosser Schritt in der Förderung und dem Schutz der Kinderrechte innerhalb der bestehenden Strukturen gegangen werden. Die Herausforderung besteht nun darin, die einzelnen Engagements in Richtung eines gemeinsamen Ziels zu koordinieren und gemeinsame Schwerpunkte zu setzen.

Auch der nationale Diskurs rollt

Wie auch im Kanton St.Gallen wird schweizweit die Diskussion um eine Ombudsstelle für Kinderrechte geführt. In Kapitel 3.1.2. sind die Inhalte des Diskurses wiedergegeben. Bis 2020 wird sich klären, wie die Schweiz der Forderung des UN-Ausschusses für die Rechte der Kinder nach einer Ombudsstelle begegnet. Eine kantonale Kinderrechtsstelle müsste Hand in Hand mit einer übergeordneten nationalen Kinderrechtsstelle arbeiten. Den nationalen Diskurs gilt es zu verfolgen und die Bedürfnisse des Kantons bzw. der Kantone über die Sozialdirektorenkonferenz einzubringen. Im Sinne der kohärenten Kinder- und Jugendpolitik über alle Staatsebenen ist die Koordination des staatlichen Handelns in dieser Frage erforderlich. Zu beobachten sind auch die Entwicklungen im Bereich der Child-friendly Justice 2020 der Kinderanwaltschaft Schweiz.

Kinder und Jugendliche haben Vertrauenspersonen vor Ort

In 52 Gemeinden und Städten gibt es Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, in 64 derer Angebote der Schulsozialarbeit und in 14 Gemeinden und Städten Kinder- und Jugendberatungsstellen. Für insgesamt 77 Gemeinden und Städte im Kanton St.Gallen ist das eine beachtliche Zahl an Angeboten der freiwilligen Kinder- und Jugendhilfe. Die Telefonnummer 147 der Pro Juventute und der Kinder- und Jugendnotruf des Kinderschutzzentrums sind unter den Kindern und Jugendlichen bekannt. Die hohe Ausstattung der Gemeinden und Städte mit freiwilligen Angeboten sowie die beiden Anlaufstellen der Pro Juventute und des Kinderschutzzentrums stellen sicher, dass Kinder und Jugendliche Vertrauenspersonen vor Ort finden oder wissen, wo sie Hilfe

erhalten. Eine kantonale Stelle kann dem Anspruch der Niederschwelligkeit für Kinder und Jugendliche nicht gerecht werden.

Wo ist staatliche Unabhängigkeit erforderlich, wo nicht?

Die staatliche Unabhängigkeit ermöglichte es einer Ombudsstelle über ihr Budget autonom zu verfügen, ihre zu bearbeitenden Themen frei zu definieren und von sich aus zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte tätig werden zu können. Staatliche Unabhängigkeit setzte ein gesetzlich klar festgelegtes Mandat voraus, in dem die Zusammensetzung und die Aufgaben und Kompetenzen geregelt würden. Dies wird auch in den Pariser Prinzipien[29] gefordert, welche die Grundsätze von nationalen Menschenrechtsinstitutionen definieren.

Im Kanton St.Gallen ist die Frage nach der staatlichen Unabhängigkeit sorgfältig zu prüfen. Eine kantonale Kinderrechtsstelle wäre um ihren Nachhaltigkeitswillen auf staatliche Finanzmittel angewiesen. Um dem Anliegen der koordinierten Entwicklung Rechnung zu tragen, ist die Abstimmung der Tätigkeiten der einzelnen Akteurinnen und Akteuren zugunsten eines gemeinsamen Engagements erforderlich. Der Kanton positioniert sich schon heute mit seiner Kinder- und Jugendpolitik für Kinderrechte und erbringt selbst mehrere Leistungen. Die staatliche Unabhängigkeit einer Stelle wäre in jenen Aufgaben erforderlich, in denen die staatlichen Stellen einem Interessenkonflikt, beispielswiese bedingt durch Aufsichts- und Bewilligungsfunktionen, ausgesetzt wären.

Gesetzliche Verankerung

Die Begrifflichkeit «Kinderrechte gesetzlich verankern» wird oft genutzt. Was jedoch bedeutet es, Kinderrechte gesetzlich zu verankern? Ein programmatischer Artikel in der Rechtsordnung begründet keine direkt einklagbaren Rechte. Wie in Kapitel 3.1.1.3. beschrieben finden sich im Kanton St.Gallen Hinweise auf die Kinderrechte in Artikeln der Kantonsverfassung sowie in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen. Je nach Fall kommen unterschiedliche Artikel zur Anwendung. Rund um die Aufgaben einer Ombudsstelle wäre zu klären, für welche Tätigkeiten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen schon heute ausreichten und für welche Aufgaben ein gesetzliches Mandat erforderlich wäre. Eine spannende Frage zu beantworten wäre beispielsweise, wer von Rechtswegen befugt ist, minderjährigen, nicht urteilsfähigen Kindern zu einer Kinderanwältin bzw. einem Kinderanwalt zu verhelfen, wenn die Eltern und weitere Befugte, beispielsweise Beistände oder Behörden, die Notwendigkeit des Einsatzes einer Rechtsvertretung für die Kinder nicht unterstützten.

Das entscheidende zur Gewährung der Rechte der Kinder ist die dahinterliegende Werthaltung. Der Kanton St.Gallen argumentiert seine Kinder- und Jugendpolitik mit Verweis auf die Kinderrechte. In allen kinder- und jugendrelevanten Fragen sind Bezüge zu den Rechten der Kinder hergestellt. Aufwand und Ertrag einer Gesetzesänderung wären sorgfältig abzuwägen. In einem ersten Schritt wäre zu prüfen, wie gegenüber Kinderrechten schon heute in den kantonalen Gesetzen und Verordnungen Respekt gezollt wird und wo für die angewandte Praxis noch Handlungsbedarf in zusätzlichen gesetzlichen Verankerungen bestünde. Erst dann könnte eine allfällige Gesetzesanpassung fundiert begründet werden.

[29] Vgl. Generalversammlung der Vereinten Nationen. Pariser Prinzipien. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/Pariser-Prinzipien.pdf [Zugriffsdatum: 11. November 2016]

In verbindlicher Kooperation die Aufgaben erbringen

Blickt man auf die Akteurslandschaft im Kanton St.Gallen, könnten die Aufgaben in der Förderung und dem Schutz der Kinderrechte entsprechend den Schwerpunkten der Akteure in Kooperation erbracht werden. Voraussetzung wäre, dass die zuständigen Stellen über ausreichend Ressourcen (Knowhow, Zeit und Finanzen) verfügten, um ihre Aufgaben in der Kinderrechtsarbeit qualitativ gut erbringen zu können. Eine kantonale Kinderrechtsstelle bräuchte viele Ressourcen, um die erforderlichen Aufgaben in einem Ausmass leisten zu können, welches eine Breitenwirkung über den ganzen Kanton zu entfalten vermochte.

Die Lehrpersonen und die Fachpersonen der Kinder- und Jugendhilfedienste könnten schwerpunktmässig die Aufgaben in der Information der Kinder, Jugendlichen und Eltern und den kommunalen Anlaufstellen übernehmen. Die kantonale Verwaltung wäre für die breite fachbereichsübergreifende Sensibilisierung und die kantonale Koordination zuständig und die spezialisierten Stellen wie beispielsweise der Verein Ombudsstelle Kinderrechte oder das Kinderschutzzentrum hätten ihren Schwerpunkt in der fallspezifischen Beratung und Begleitung, überall dort, wo Expertenwissen erforderlich ist.

5. Empfehlungen

Aus der Analyse gehen folgende Empfehlungen hervor:

Fachstelle Kinderrechte im Amt für Soziales des Kantons St.Gallen installieren

Die Zuständigkeit für die Förderung und den Schutz der Kinderrechte im Kanton St.Gallen sollte klar benannt werden. Prüfenswert ist die Installation eines Fachbereichs Kinderrechte in der Abteilung Kinder und Jugend des Amtes für Soziales. Die bestehenden Aktivtäten des Amtes im Bereich Kinderrechte könnten der Fachstelle übertragen und andere Fachbereiche entlastet werden. Zentrale Aufgaben in der Förderung und dem Schutz der Kinderrechte könnten sein:

- Breite Informations- und Sensibilisierungsarbeit.
- Koordination der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Akteurinnen und Akteuren in der Förderung und dem Schutz der Kinderrechte.
- Umsetzung der kinderrechtsspezifischen Massnahmen gemäss kinder- und jugendpolitischem Programm.
- Wirkungsmessung in der Förderung und dem Schutz der Kinderrechte mit Berichterstattung 2017 bis 2020.
- Erarbeitung von neuen strategischen Zielen ab 2020.
- Gemeinsame Projekte zur Sensibilisierung der Tages- und Pflegeltern mit der Abteilung Familie und Sozialhilfe.

Leistungsauftrag mit Dritten, wo spezialisiertes Wissen erforderlich ist und Rollenkonflikte bestehen

Es gibt Aufgaben, die juristisches Knowhow und spezialisiertes Wissen in der Kinderrechtsarbeit erfordern. Die Schlichtung von Konflikten, die Vermittlung in Verfahren und die Parteilichkeit für Kinderrechte sind Beispiele dafür. Kinder und Jugendliche, die ausserfamiliäre leben und um Asyl suchen, benötigen besonderen Schutz. Eine spezialisierte Stelle könnte sich auf die Zielgruppe Kinder und Jugendliche in vulnerablen Situationen konzentrieren und sich als niederschwellige Anlaufstelle für diese Zielgruppe positionieren. Ob das Angebot nachgefragt würde, wäre in einer Pilotphase zu überprüfen. Eine Zusammenarbeit mit dem Verein Ombudsstelle für Kinderrechte Ostschweiz in den Jahren 2018 bis 2020 ist zu prüfen. Je nach Aufgaben der spezialisierten

Stelle ist zu klären, wer für die Finanzierung der Aufgaben verantwortlich ist. Das Interesse einer Anlaufstelle für ausserfamiliär lebende Kinder und Jugendliche müsste im Grunde von den Institutionen der stationären Familienhilfe, jenes für asylsuchende Kinder und Jugendliche von den Gemeinden mitgetragen werden. Um dem Unabhängigkeitsanspruch Rechnung zu tragen könnten Aufgaben, bei denen eine staatliche Stelle in einem Rollenkonflikt stünde, an die spezialisierte Stelle übertragen werden. Der Einbezug des Vereins Ombudsstelle Kinderrechte in die Arbeitsgruppe «kinderrechtskonforme Verfahren» wird zudem empfohlen.

Verbindliche Kooperationen aufbauen

Zum gemeinsamen Engagement für Kinderrechte braucht es im Kanton St.Gallen tragfähige Kooperationen. Folgende Zusammenarbeiten könnten von einer kantonalen Fachstelle angestrebt werden:

- Kooperation mit den Netzwerken Kinder- und Jugendarbeit (Nekja SG) und Schulsozialarbeit (Nessa SG) sowie mit dem Spielgruppenverband und kibesuisse Ostschweiz zur Sensibilisierung der Fachkräfte und für regionale und kantonale Projekte im Bereich Information aller Kinder und Jugendlichen.
- Kooperation mit dem Verein Kinderrechte Ostschweiz für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit.
- Kooperation mit dem Verein Pro Juventute (Telefon 147), dem Kinderschutzzentrum St.Gallen (Kinder- und Jugendnotruf), dem Verein Ombudsstelle Kinderrechte Ostschweiz (Anlaufstelle) und der Kindesschutz Konferenz Kanton St.Gallen zur Erreichbarkeit und Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen in vulnerablen Situationen.
- Kooperation mit dem Amt für Volksschule Abteilung Weiterbildung Schule und Fachstelle Elternbildung zur Information und Sensibilisierung der Lehrpersonen und der Eltern.
- Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule, der Fachhochschule und der OdA SG/AI/AR/FL zur Implementierung des Moduls Kinderrechte, welches als Massnahme im kinder- und jugendpolitischen Programm entwickelt wird.
- Kooperation mit den Nachbarskantonen bei der finanziellen Unterstützung einer Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche in vulnerablen Situationen.

Eine verbindliche Zusammenarbeit setzt eine Vereinbarung der Partnerinnen und Partner sowie eine tragfähige Kooperationsstruktur voraus. Die Stabilität der Trägerschaften, die in die Kooperation eintreten, ist eine entscheidende Voraussetzung für das Gelingen der Zusammenarbeit. Nicht alle oben genannten Partnerinnen und Partner verfügen über nachhaltige Strukturen. Der Aufbau einer verbindlichen Kooperation über alle Partnerinnen und Partner wäre innovativ. Der Kooperationsprozess müsste professionell geführt werden.

Rechtliche Expertise, Lernen am Fall

Um eine fundierte Aussage machen zu können, ob für eine Ombudsstelle weitere gesetzliche Bestimmungen erforderlich wären, damit sich diese parteilich für die Förderung und den Schutz der Kinderrechte einsetzen könnte, müsste Wissen anhand von konkreten Praxisbeispielen aufgearbeitet werden. In wie weit könnte die Stelle schon heute auf Basis des aktuell geltenden Rechts tätig werden bez. wo bestünden von Gesetzes wegen Grenzen in der angewandten Praxis? Ein Fallstrick wäre beispielsweise ein minderjähriges, nicht urteilsfähiges Kind, dessen Meinung in laufenden Verfahren nicht gehört wird und dessen rechtliche Vertreterinnen und Vertreter die Notwendigkeit nicht sehen, für das Kind eine kinderanwaltschaftliche Vertretung einzurichten. Hier könnten eine rechtliche Expertise und das interdisziplinäre Lernen am Fall ansetzen.

Flächendeckende Ausstattung der Gemeinden mit Angeboten der freiwilligen Kinder- und Jugendhilfe

Kinder und Jugendliche brauchen Vertrauenspersonen vor Ort. Die Ausstattung der Gemeinden und Städte mit Angeboten der freiwilligen Kinder- und Jugendhilfe ist weit fortgeschritten, jedoch nicht flächendeckend. Damit alle Kinder und Jugendlichen in ihrem nahen Umfeld Anlaufstellen haben, ist der Aufbau von Kinder- und Jugendarbeits- und Schulsozialarbeitsangeboten in jenen Gemeinden besonders voranzutreiben, in welchen diese Angebote noch nicht implementiert sind. Hier sind besondere Anstrengungen des Amtes für Soziales zu leisten. Im Gespräch mit den Gemeinden ist zu erklären, welchen Zusammenhang zwischen den Angeboten der freiwilligen Kinder- und Jugendhilfe und den Kinderrechten besteht. Gemeinden sind einzuladen, im Sinne eines gemeinsamen Engagements zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte einen Beitrag zu leisten und ein minimales Angebot an professioneller Kinder- und Jugendarbeit und Schulsozialarbeit bereit zu stellen, wie es auch aus dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetz Art. 58bis hervor geht. Die Autorin empfiehlt der Kinder- und Jugendkoordination des Amtes für Soziales das direkte Gespräch mit jenen Gemeinden zu suchen, die noch über keine entsprechenden Angebote verfügen.

Es ist (noch) nicht Zeit

Das gewichtigste Argument gegen eine neu zu schaffende Kinderrechtsstelle liegt in den aktuellen Bemühungen aller Akteurinnen und Akteuren im Kanton St.Gallen, Kinderrechte zu fördern und zu schützen. Der Kanton, die privaten Vereine sowie die Netzwerke und Dachorganisationen der Kinder- und Jugendhilfedisziplinen haben die Notwendigkeit der Kinderrechtsarbeit erkannt. Greifen die sich in Umsetzung befindenden sowie die geplanten Vorhaben zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte im Kanton St.Gallen, so ist die zielführende Weiterentwicklung bis ins Jahr 2020 zu erwarten. Entfalten die Vorhaben ihre Wirkungen nicht, wäre eine Kinderrechtsstelle, die sich einzig dem Anliegen der Förderung und dem Schutz der Kinderrechte widmet gerechtfertigt. Um im Jahr 2020 eine fundierte Grundlage zur Ausrichtung der Kinderrechtsstrategie 2021 bis… zu haben, bräuchte es Ziele und Indikatoren, anhand welchen im Jahr 2020 überprüft werden kann, ob die intendierten Erwartungen mit den umgesetzten Massnahmen erreicht werden konnten oder nicht.

Anhang

Anhang I: Liste Expertinnen und Experten

Name	Funktion	Institution	Plz. Ort
Daniel Schelling	Leiter Kinder- und Jugendheim Bild	Sozialforum Ost	9450 Altstätten
Nadja Schretter	Schulsozialarbeiterin	Schulsozialarbeit Uzwil	9244 Niederuzwil
Roger Märkli	Leiter JNW	Jugendnetzwerk Mittelrheintal	9435 Heerbrugg
Andreas Bokányi	Leiter Jugendsekretariat	Jugendsekretariat St.Gallen	9000 St.Gallen
Sabine Mannhart	Stellenleiterin Sargans	Kinder- und Jugendhilfe St.Gallen	7320 Sargans
Judith Schneider	Vize-Präsidentin	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sarganserland	7320 Sargans
Dolores Waser Balmer	Leiterin	Kinderschutzzentrum	9006 St.Gallen
Anne-Catherine Hatt	Jugendanwältin	Jugendanwaltschaft Uznach	8730 Uznach
Theres Engeler	Präsidentin	Verein Kinderrechte Ostschweiz	9016 St.Gallen
Ursula Kälin-Keller	Leitende Schulärztin Schulgesundheitsdienst	Teilnahme an der Umfrage aus privatem Engagement	9001 St.Gallen
Christof Bläsi	zertifizierter Kinderanwalt / Rechtsanwalt und Notar	Verein Ombudsstelle Kinderrechte Ostschweiz	9000 St.Gallen
Anette Lang-Dullenkopf	Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin	Kinderspital St.Gallen	9006 St.Gallen
Oliver Rohner	Schulhausleiter	Schulhausleitung Primarschule Gerhalde	9008 St.Gallen
Daniel Müller Lüscher	Leiter Tagesbetreuung	Tagesbetreuung Boppartshof St.Gallen	9014 St.Gallen
Suzanne Naef-Thalmann	Leiterin Soziale Dienste und KJBA	Stadt Wil	9500 Wil
Michael Rütsche	Kinder- und Jugendbeauftragter	Gemeinde Uznach	8730 Uznach
Jürg Wrubel	Kinder- und Jugendbeauftragter	Stadt Rapperswil-Jona	8640 Rapperswil-Jona
Claudia Wiedemann Zaugg	Abteilung Kinder, Jugend, Familie	Stadt St.Gallen	9004 St.Gallen
Brigitte Wüst	Leiterin Bereich Adoptiv- und Pflegefamilien	Amt für Soziales Kanton St.Gallen	9001 St.Gallen

Anhang II: Fragebogen für die erwachsenen Expertinnen und Experten

Bedarfsabklärung Kinderrechtsstelle im Kanton St.Gallen

a) Allgemeine Fragen zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte im Kanton St.Gallen

1. Werden Kinderrechte im Kanton St.Gallen Ihrer Meinung nach gefördert und geschützt?

	Trifft zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft nicht zu
Das gemeinsame Engagement von Non-Profit-Organisationen, Fachinstitutionen, Schulen, Gemeinden und Kanton zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte ist ausreichend.				

2. In welchen Themen und Bereichen sehen Sie Weiterentwicklungsbedarf zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte im Kanton St.Gallen?

	Trifft zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft nicht zu
Es gibt keinen Weiterentwicklungsbedarf.				
Kinderrechte sollten in den Ausbildungen der Kinder- und Jugendhilfedisziplinen vertieft behandelt werden.				
Spezifische Weiterbildungsangebote sollten entwickelt werden.				
Kinder und Jugendliche sollten vermehrt für ihre Rechte sensibilisiert werden.				
Eltern und Bezugspersonen sollten über die Rechte des Kindes informiert werden.				
Die Öffentlichkeitsarbeit über die Rechte des Kindes sollte intensiviert werden.				
Hilfsmittel für die Kinder- und Jugendhilfepraxis sollten entwickelt werden.				
Kinderrechtskonforme Verfahren in Zivilprozessen sollten vermehrt gewährleistet werden.				
Eine Beschwerdestelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollte geschaffen werden.				
Die Koordination der Zusammenarbeit zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Akteurinnen und Akteuren zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte sollte verstärkt werden.				
Ein systematisches Monitoring zur Kinderrechtspraxis im Kanton St.Gallen sollte aufgebaut werden.				
Die Kinderrechte sollten auf die politische Agenda gesetzt werden.				
Die Kinderrechte sollten gesetzlich verankert werden.				

b) Spezifische Fragen zur Ausgangslage in den Bereichen der allgemeinen Förderung, Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen und der familienergänzenden Betreuung im Kanton St.Gallen

Im Kanton St.Gallen gehören die Kinder- und Jugendarbeit, die Schulsozialarbeit, die Kinder- und Jugendberatung und die familienergänzende Betreuung zum freiwilligen Grundangebot der Kinder- und Jugendhilfe. Bitte teilen Sie

uns Ihre Einschätzung zum freiwilligen Grundangebot (Förderung, Beratung und Unterstützung) mit der Beantwortung nachfolgender Fragen mit.

3. Beurteilen Sie die Ausstattung des freiwilligen Grundangebotes für Kinder und Jugendliche im Kanton St.Gallen.

	Trifft zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft nicht zu
Kinder und Jugendliche haben in den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, der Schulsozialarbeit, der Kinder- und Jugendberatung sowie in der familienergänzenden Betreuung ausreichend Anlaufstellen, um ihre Bedürfnisse anzumelden.				

4. Bewerten Sie die niederschwellige Zugänglichkeit der Kinder- und Jugendarbeit, der Schulsozialarbeit und der Kinder- und Jugendberatung sowie von Einrichtungen der familienergänzenden Betreuung im Kanton St.Gallen für Kinder und Jugendliche, die ihre Bedürfnisse und Anliegen mitteilen wollen.

	Trifft zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft nicht zu
Die professionelle kommunale Kinder- und Jugendarbeit ist für Kinder und Jugendliche niederschwellig zugänglich.				
Die Schulsozialarbeit ist für Kinder und Jugendliche niederschwellig zugänglich.				
Kinder- und Jugendberatungsstellen sind für Kinder und Jugendliche niederschwellig zugänglich.				
Einrichtungen der familienergänzenden Betreuung sind für Kinder niederschwellig zugänglich.				

5. Welche Aufgaben in der Förderung und dem Schutz der Kinderrechte gehören Ihrer Meinung nach zum Auftrag der Kinder- und Jugendarbeit?

	Trifft zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft nicht zu
Information und Sensibilisierung.				
Beratung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern in Kinderrechtsfragen.				
Schlichten von Beschwerden im Einzelfall.				
Triage im Falle von Beschwerden.				
Anzeige erstatten bei Kenntnisnahme von Kinderrechtsverletzungen.				
Parteiliche Vertretung des Kindes zur Durchsetzung seiner Rechte.				

6. Welche Aufgaben in der Förderung und dem Schutz der Kinderrechte gehören Ihrer Meinung nach zum Auftrag der Schulsozialarbeit?

	Trifft zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft nicht zu
Information und Sensibilisierung.				
Beratung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern in Kinderrechtsfragen.				
Schlichten von Beschwerden im Einzelfall.				
Triage im Falle von Beschwerden.				
Anzeige erstatten bei Kenntnisnahme von Kinderrechtsverletzungen.				

Parteiliche Vertretung des Kindes zur Durchsetzung seiner Rechte.				

7. Welche Aufgaben in der Förderung und dem Schutz der Kinderrechte gehören Ihrer Meinung nach zum Auftrag der Kinder- und Jugendberatung?

	Trifft zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft nicht zu
Information und Sensibilisierung.				
Beratung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern in Kinderrechtsfragen.				
Schlichten von Beschwerden im Einzelfall.				
Triage im Falle von Beschwerden.				
Anzeige erstatten bei Kenntnisnahme von Kinderrechtsverletzungen.				
Parteiliche Vertretung des Kindes zur Durchsetzung seiner Rechte.				

8. Welche Aufgaben in der Förderung und dem Schutz der Kinderrechte gehören Ihrer Meinung nach zum Auftrag der Einrichtungen der familienergänzenden Betreuung?

	Trifft zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft nicht zu
Information und Sensibilisierung.				
Beratung von Kindern und deren Eltern in Kinderrechtsfragen.				
Schlichten von Beschwerden im Einzelfall.				
Triage im Falle von Beschwerden.				
Anzeige erstatten bei Kenntnisnahme von Kinderrechtsverletzungen.				
Parteiliche Vertretung des Kindes zur Durchsetzung seiner Rechte.				

c) Spezifische Fragen zur Ermittlung des Bedarfs nach einer Kinderrechtsstelle im Kanton St.Gallen

9. Wie beurteilen Sie den Bedarf nach einer Stelle, die sich im Kanton St.Gallen für die Förderung und den Schutz der Kinderrechte einsetzen sollte? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

	Trifft zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft nicht zu
Der Bedarf nach einer Stelle, die sich im Kanton St.Gallen für die Förderung und den Schutz der Kinderrechte einsetzen sollte, ist gegeben.				

→ Falls Sie der Meinung sind, dass es eine Stelle im Kanton St.Gallen braucht (Antworten «trifft zu» und «trifft eher zu»), die sich für die Rechte der Kinder einsetzen sollte, beantworten Sie bitte nachfolgende Fragen.

→ Falls Sie der Meinung sind, dass es keine Stelle im Kanton St.Gallen braucht (Antworten «trifft eher nicht zu» und «trifft nicht zu»), die sich für die Rechte der Kinder einsetzen sollte, nutzen Sie bitte direkt die Möglichkeit am Schluss des Fragebogens auf Seite sechs um Ihre weiteren Überlegungen bei Frage 14 anzubringen.

10. Welche Aufgaben müsste eine Stelle im Bereich der Kinderrechte im Kanton St.Gallen Ihrer Meinung nach wahrnehmen?

	Trifft zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft nicht zu
Information und Sensibilisierung.				
Beratung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern in Kinderrechtsfragen.				
Entwickeln von Hilfsmitteln für die Kinder- und Jugendhilfepraxis.				
Beobachten und Monitoring der allgemeinen Lage der Kinderrechte.				
Politikberatung in Fragestellungen zu Kinderrechten.				
Dienstleistungserbringung im Auftragsverhältnis, z.B. Projekte, Konzepte, Analysen.				
Anlaufstelle für Beschwerden von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.				
Schlichten von Beschwerden im Einzelfall.				
Parteiliche Vertretung des Kindes zur Durchsetzung seiner Rechte.				
Koordination der Zusammenarbeit zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Akteurinnen und Akteuren in Kinderrechtsanliegen.				
Kinderrechtsbildung und -lehre.				
Kinderrechtsforschung.				

11. Bitte teilen Sie nachfolgende Zielgruppen in primäre und sekundäre Zielgruppen ein, für die eine Stelle im Bereich der Kinderrechte im Kanton St.Gallen Ihrer Meinung nach tätig sein sollte.

	primäre Zielgruppe	sekundäre Zielgruppe	keine Zielgruppe
Kinder und Jugendliche			
Eltern und Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen			
Fachpersonen der Kinder- und Jugendhilfe			
Lehrpersonen			
Personen aus der Verwaltung			
Politikerinnen und Politiker			
Bevölkerung des Kantons St.Gallen			

12. Wie sollte Ihrer Meinung nach die Zuständigkeit für die Förderung und den Schutz der Kinderrechte im Kanton St.Gallen strukturell organisiert sein?

	Trifft zu	Trifft eher zu	Trifft eher nicht zu	Trifft nicht zu
Schaffung einer eigenen Stelle: Für die Förderung und den Schutz der Kinderrechte sollte eine eigene Stelle zuständig sein.				
Weiterentwicklung der bestehenden Struktur: Die Aufgaben sollten in das Profil einer oder mehrerer bestehenden Stellen integriert werden.				
Aufbau einer organisierten Kooperationsstruktur: Die Aufgaben zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte sollten in Kooperation durch die zentralen Akteurinnen und Akteure geleistet werden.				

13. Wie unabhängig von staatlichen Strukturen sollte eine Stelle zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte im Kanton St.Gallen Ihrer Meinung nach sein?

14. Welche weiteren Überlegungen rund um die Frage nach dem Bedarf einer kantonalen Kinderrechtsstelle möchten Sie uns mitteilen?

Anhang III: Fragebogen für die jugendlichen Expertinnen und Experten

1. Kennst Du Deine Rechte?

- ◯ Ja
- ◯ Nein
- ◯ Ich weiss nicht

2. Wer hat Dich über Deine Rechte informiert? (Mehrere Antworten sind möglich)

- ☐ Meine Eltern
- ☐ Meine Schwester / Mein Bruder
- ☐ Mein Gotti / Mein Götti
- ☐ Meine Lehrerin / Mein Lehrer
- ☐ Die Schulsozialarbeiterin / Der Schulsozialarbeiter
- ☐ Die Jugendarbeiterin / Der Jugendarbeiter
- ☐ Eine Freundin / Ein Freund
- ☐ Niemand
- ☐ Ich habe mich selbst informiert über das Internet, Zeitschriften oder Bücher
- ☐ Jemand anderes

Falls keine Antwort passt, kannst Du hier schreiben, wer Dich informiert hat.

3. An wen würdest Du Dich wenden, wenn Du Dich für Deine Rechte einsetzen wolltest? Zum Beispiel: Stell Dir vor, Du wirst ungerecht behandelt oder Du findest, dass Deine Meinung nicht zählt oder nicht gehört wird. An wen würdest Du Dich anvertrauen und um Hilfe bitten? (Mehrere Antworten sind möglich)

- ☐ An meine Eltern
- ☐ An meine Grosseltern
- ☐ An meine Schwester / An meinen Bruder
- ☐ An meine Lehrerin / An meinen Lehrer
- ☐ An die Schulsozialarbeiterin / An den Schulsozialarbeiter
- ☐ An die Jugendarbeiterin / An den Jugendarbeiter
- ☐ An eine Freundin / An einen Freund
- ☐ Ich habe niemanden, an den ich mich wenden würde
- ☐ An jemand anderes

Falls die Person, an die Du Dich wenden würdest nicht aufgelistet ist, kannst Du hier schreiben, an wen Du Dich wenden würdest.

4. Wie müsste eine Person sein, damit Du Dich getrauen würdest, zu ihr zu gehen, um ihr über Deine Situation zu berichten und sie um Hilfe zu bitten? Kannst Du diese Person beschreiben?

5. Wie würdest Du mit dieser Person in Kontakt treten wollen? (Mehrere Antworten sind möglich)

- [ ] Ich würde zu ihr gehen wollen für ein Gespräch.
- [ ] Ich würde ihr eine E-Mail oder einen Brief schreiben wollen.
- [ ] Ich würde sie anrufen wollen.

Falls keine der Auswahlmöglichkeiten passt, kannst Du hier schreiben, wie Du Kontakt mit ihr aufnehmen würdest.

6. Würdest Du es gut finden, wenn es eine Person gäbe, an die sich alle Kinder und Jugendlichen wenden könnten, wenn sie Fragen zu ihren Rechten hätten? (Mehrere Antworten sind möglich)

- [ ] Ja
- [ ] Nein
- [ ] Vielleicht
- [ ] Ich finde, es gibt schon genug Personen, an die sich Kinder und Jugendliche bei Fragen zu ihren Rechten wenden können.

Willst Du zu Deiner Antwort noch etwas sagen?

7. Was interessiert Dich in Zusammenhang mit Deinen Rechten?

8. Wie alt bist Du?

Anhang IV: Die Sichtweise der erwachsenen Expertinnen und Experten

Frage 1: Werden Kinderrechte im Kanton St.Gallen Ihrer Meinung nach gefördert und geschützt?

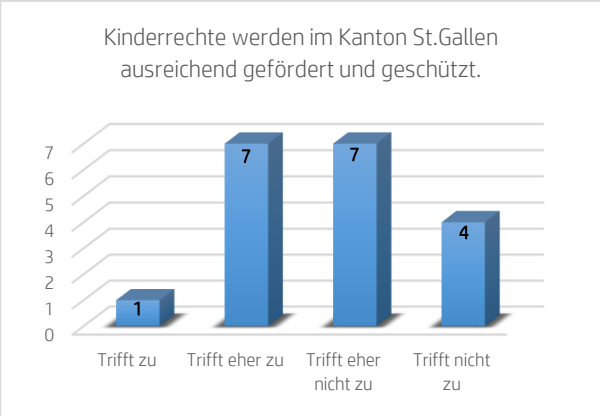

Aus den Antworten der Befragten lassen sich drei zentrale Aussagen ableiten. Die erste Aussage lautet, dass die Förderung und der Schutz der Kinderrechte einerseits abhängig ist von der kommunalen und regionalen Ausstattung der Kinder- und Jugendhilfeleistungen und anderseits von den Haltungen der Institutionen und deren Fachpersonen, wie sie Kinderrechte in ihre Praxis integrieren. Die zweite Aussage betont, dass viele Akteurinnen und Akteure sich den Kinderrechten engagiert widmen, die einzelnen Engagements jedoch nicht koordiniert sind. Das gemeinsame Engagement der Akteurinnen und Akteure zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte fehlt. Diese Erkenntnis führt zur dritten zentralen Aussage aus den Interviews, welche mehr Vernetzung und Koordination für ein gemeinsames Engagement begrüsste.

Frage 2: In welchen Themen und Bereichen sehen Sie Weiterentwicklungsbedarf zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte im Kanton St.Gallen?

Aus der Grafik geht deutlich hervor, dass im Kanton St.Gallen gemäss den Einschätzungen der Expertinnen und Experten Weiterentwicklungsbedarf zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte besteht. Ein Schwerpunkt wird im Bereich Information und Sensibilisierung gesehen. Kinder, Jugendliche und Eltern sowie die Bevölkerung sollten über die Kinderrechte informiert werden und Kinderrechte sollten auf die politische Agenda gesetzt werden. Deutlich wird auch die Notwendigkeit der Weiterentwicklung im Bereich der Fachar-

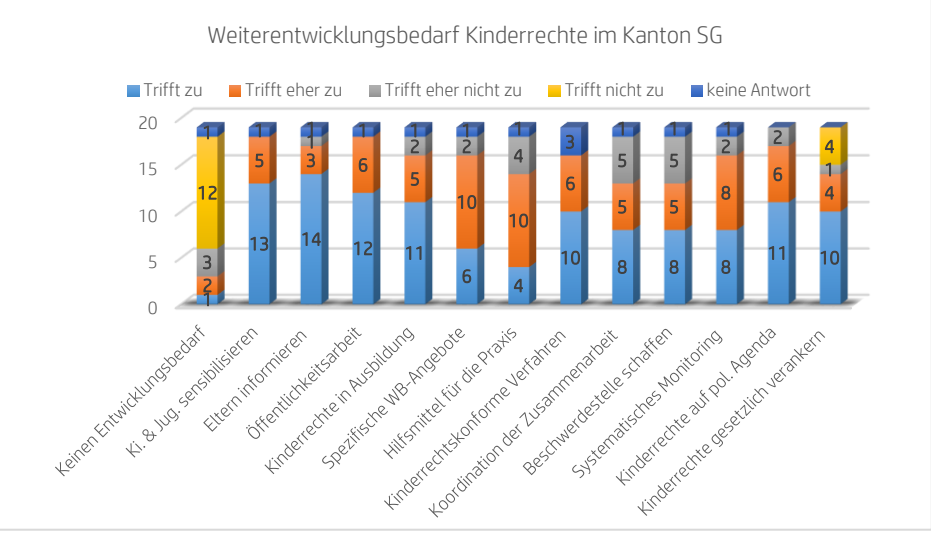

beit bewertet. Die Expertinnen und Experten sind mehrheitlich der Meinung, dass Kinderrechte in die Ausbildung integriert, sowie spezifische Weiterbildungsangebote und Hilfsmittel für die Praxis entwickelt werden sollten. Kinderrechtskonforme Verfahren sollten zum Standard gehören und als selbstverständlich angesehen werden. Die Schaffung einer Beschwerdestelle wird von 13 Expertinnen und Experten begrüsst, fünf Expertinnen und Experten sehen den Weiterentwicklungsbedarf zur Schaffung einer Beschwerdestelle als eher nicht gegeben. Auch bei der Frage nach der Notwendigkeit der gesetzlichen Verankerung zeigt sich das gleiche Bild. 14 Expertinnen und Experten befinden, dass die Kinderrechte gesetzlich verankert werden sollen, fünf Expertinnen und

Experten sehen diesen Entwicklungsbedarf nicht. Was unter gesetzlicher Verankerung verstanden wird, ist jedoch sehr unterschiedlich. Dies lässt sich aus den Erläuterungen der Expertinnen und Experten schliessen. Zwei Expertinnen und Experten beurteilen beispielsweise den Bedarf der gesetzlichen Verankerung mit den erforderlichen Kompetenzen einer Ombudsstelle. Andere zwei Expertinnen und Experten befinden, dass die Kinderrechte als internationales Recht anwendbar sind und die Argumentation auf dieser Basis geführt werden kann. Eine Verankerung der Kinderrechte in der kantonalen Gesetzgebung sehen sie nicht per se als erforderlich. Die Beurteilung, ob Kinderrechte gesetzlich verankert werden sollen oder nicht, gründet damit auf unterschiedlichen inhaltlichen Foki der Expertinnen und Experten.

Frage 3: Haben Kinder und Jugendliche in den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, der Schulsozialarbeit, der Kinder- und Jugendberatung sowie in Institutionen der familienergänzenden Betreuung ausreichend Anlaufstellen, um ihre Bedürfnisse anzumelden?

Grosse Einigkeit der Expertinnen und Experten besteht darin, dass Kinder und Jugendliche in den freiwilligen Angeboten im Grundsatz ausreichend Anlaufstellen haben, um ihre Bedürfnisse anzumelden. Aus den Antworten wird aber genauso deutlich, dass es regionale Unterschiede in der Ausstattung gibt. Städte verfügen über ein vielfältigeres Angebot für Kinder und Jugendliche als kleinere Gemeinden. Weiter wird seitens der Expertinnen und Experten darauf verwiesen, dass nicht nur die Frage nach der Ausstattung ausschlaggebend ist, genauso wichtig ist zu beachten, dass die Angebote nicht von allen Kindern und Jugendlichen genutzt würden, auch wenn sie vorhanden wären. So zum Beispiel wird in Frage gestellt, ob auch jene Zielgruppen die Angebote aufsuchten, denen sie besonderen Nutzen erweisten, was unter anderem auf die individuelle Situation der Kinder zurück zu führen sei. In diesem Zusammenhang wird der Blick beispielsweise auf das Alter der Kinder gerichtet. Je jünger die Kinder, desto schwieriger sei der Zugang zu den Angeboten. Weiter wird zwischen der Quantität und der Qualität der Angebote unterschieden. Laut Experteninnen- und Expertensicht gebe es noch oft Stellen, welche über zu wenig Wissen über Kinderrechte und zu wenig Ressourcen für die intensive Themenwidmung verfügten.

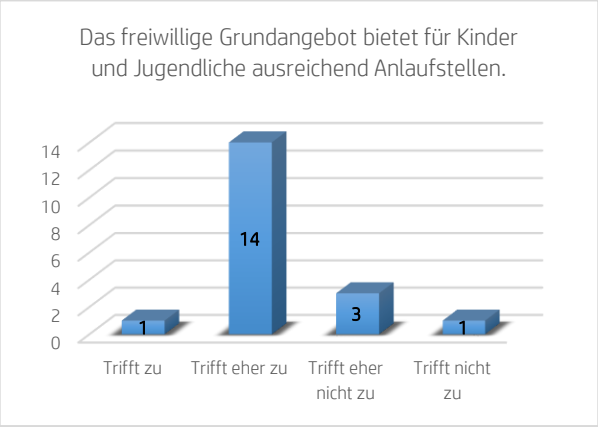

Frage 4: Wie niederschwellig zugänglich sind die Kinder- und Jugendarbeit (KJA), die Schulsozialarbeit (SSA), die Kinder- und Jugendberatung (KJB) und die Institutionen der familienergänzenden Betreuung (FEB) für Kinder und Jugendliche, die ihre Bedürfnisse und Anliegen mitteilen wollen?

Expertinnen und Experten bewerten die Niederschwelligkeit der lokalen Dienste als gegeben. Die Kinder- und Jugendarbeit sei dabei am besten zugänglich für Kinder und Jugendliche, gefolgt von der Schulsozialarbeit. Die Kinder- und Jugendberatung sowie Institutionen der familienergänzenden Betreuung werden als weniger niederschwellig für Kinder und Jugendliche bewertet. Hervorgehoben wird in den Interviews deutlich und von einer

grossen Mehrheit der Expertinnen und Experten, dass Kinder und Jugendliche Vertrauenspersonen vor Ort bräuchten. Eine kantonale Stelle wäre zu wenig niederschwellig. Dort, wo es keine Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit gäbe, könnte eine kantonale Stelle Anlaufstelle sein. Kommunale Stellen könnten in fachspezifischen Fragen Multiplikationsstellen für eine kantonale Stelle sein und Kinder und Jugendliche zur Klärung ihrer spezifischen Fragen an die kantonale Stelle triagieren oder sie gar hinbegleiten. Die Expertinnen und Experten bewerten die Wissensvermittlung und vertiefte Information der lokalen Stellen als wichtig. Insbesondere bei rechtlichen Fragen zu Kinderrechten in Verfahren verfügten die lokalen Stellen über zu wenig gesichertes Wissen, um Kinder und Jugendliche in diesen Fragen fachkundig begleiten könnten.

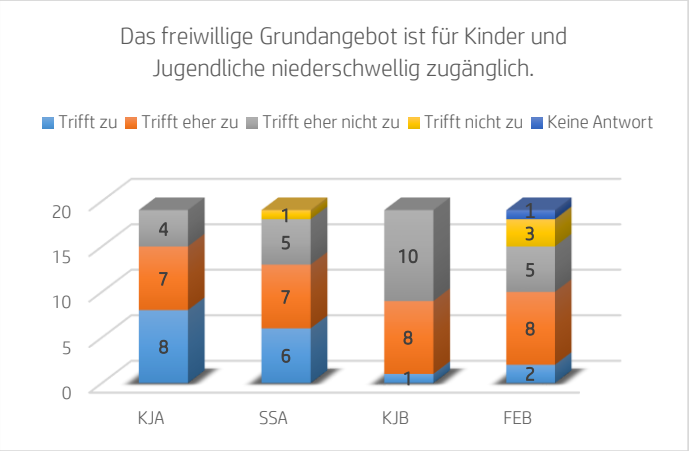

Fragen 5-8: Welche Aufgaben in der Förderung und dem Schutz der Kinderrechte gehören Ihrer Meinung nach zum Auftrag der Kinder- und Jugendarbeit, der Schulsozialarbeit, der Kinder- und Jugendberatung und der Institutionen der familienergänzenden Betreuung?

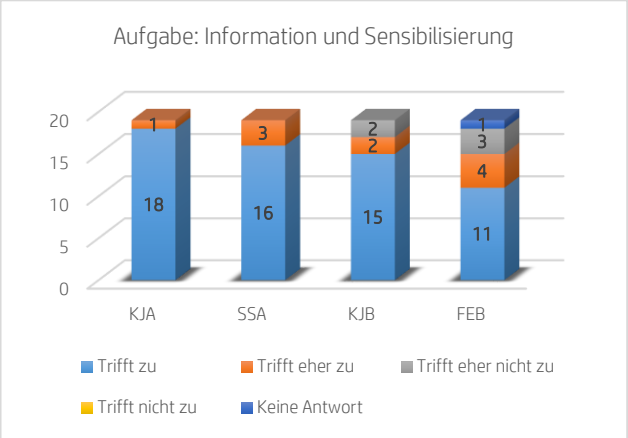

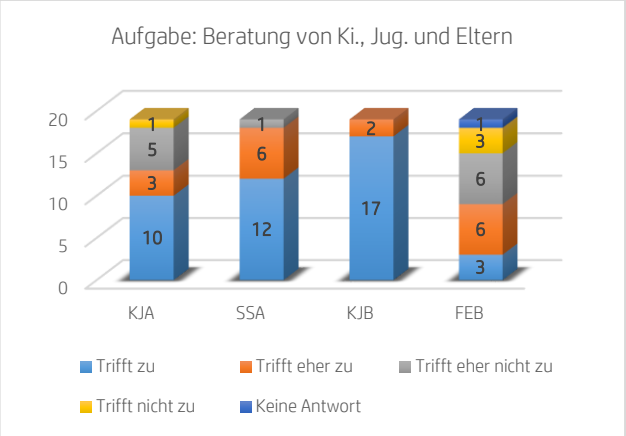

Alle Befragten sind der Meinung, dass die Information über, die Sensibilisierung für und die Beratung zu Kinderrechten klar zum Aufgabenkorb der freiwilligen Kinder- und Jugendhilfedienste zählen. Je nach Grundauftrag der Stellen würde die Informations-, Sensibilisierungs- und Beratungsarbeit deutlicher oder weniger deutlich zu den Aufgaben gezählt. So gehöre laut Expertinnen und Experten beispielsweise die Sensibilisierung und Information ganz deutlich zum Auftrag der Kinder- und Jugendarbeit wobei die Beratung ganz deutlich zum Auftrag der Kinder- und Jugendberatung zähle. Im Verhältnis zu den drei Angeboten Kinder- und Jugendarbeit, Schulsozialarbeit und Kinder- und Jugendberatung würde den Institutionen der familienergänzenden Betreuung die kleinste Zuständigkeit für Informations-, Sensibilisierungs- und Beratungsaufgaben im Bereich Kinderrechte zustehen.

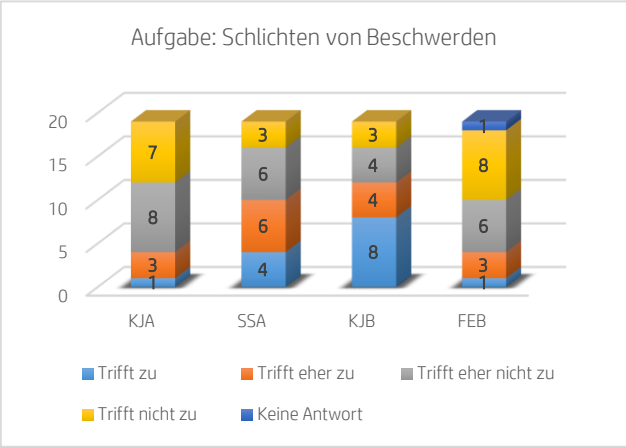

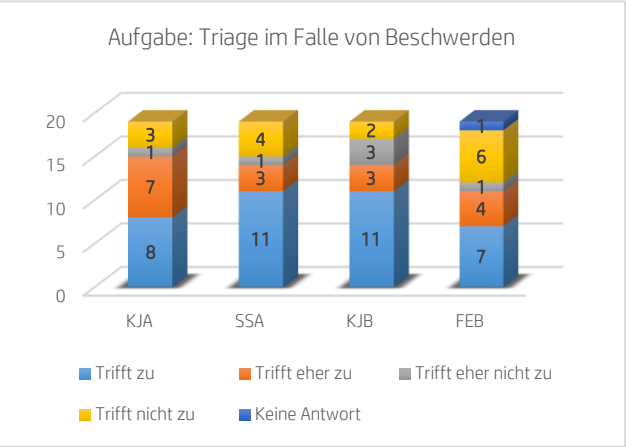

Weniger klar zuzuweisen ist die Aufgabe «Schlichten von Beschwerden». Diese Aufgabe wird von einer kleinen Mehrheit der Befragten der Schulsozialarbeit und der Kinder- und Jugendberatung zugetragen. In Zusammenhang mit dieser Aufgabe diskutieren die Expertinnen und Experten die Frage, wie unabhängig eine Schlichtungsstelle sein sollte und bringen dies in Verbindung mit der Zuweisung des Auftrages. So verweisen einzelne darauf, dass die Schulsozialarbeit unabhängig sein müsse und diese Aufgabe darum nicht wahrnehmen könne. Andere befinden, dass eine Schlichtungsstelle unabhängig sein müsse, was ihrer Meinung nach die Schulsozialarbeit nicht sei. Hierzu gibt es unterschiedliche Voten.

Zur Aufgabe «Triage im Falle von Beschwerden» ist zu sagen, dass die Mehrheit der Expertinnen und Experten diese Aufgabe zum Auftrag von allen vier genannten Diensten zählt. Wo Wissen fehle, brauche es eine Vermittlung an weitere Dienste zur Bearbeitung der Anliegen.

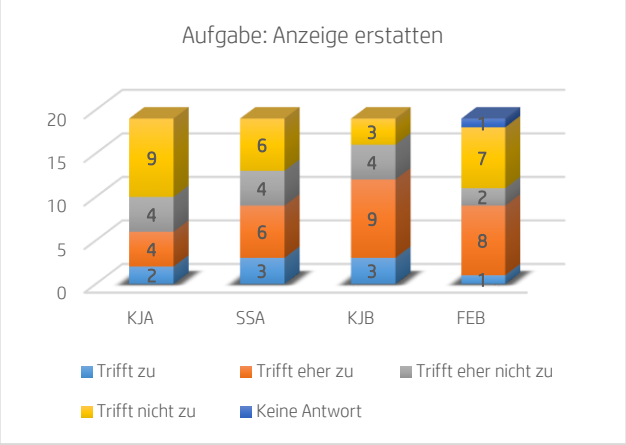

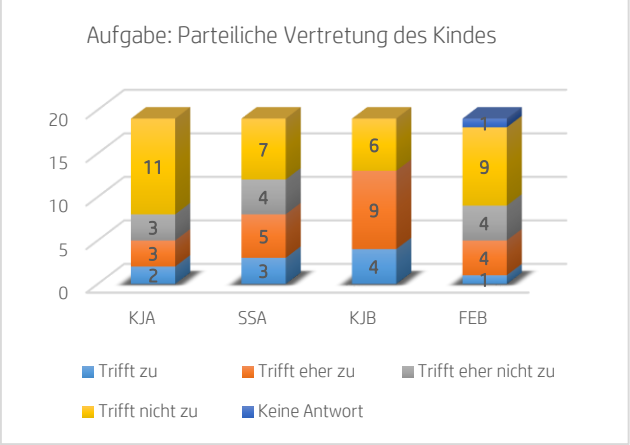

Bei der Aufgabe «Anzeige erstatten» variieren die Antworten der Expertinnen und Experten stark. Die Mehrheit befindet, dass Anzeige erstatten nicht zum Auftrag der Kinder- und Jugendarbeit zähle. Am meisten wird diese Aufgabe der Kinder- und Jugendberatung zugetragen. Die Hälfte der Expertinnen und Experten befinden, dass die Schulsozialarbeit und die Institutionen der familienergänzenden Betreuung Kinderrechtsverletzungen anzeigen sollten. Bei dieser Aufgabe ist jedoch auf den Diskurs zu verweisen. Erstens stellt sich den Expertinnen und Experten die Frage, welche Kinderrechtsverletzungen «wo» anzuzeigen sind und «ob» überhaupt alle Kin-

derrechtsverletzungen anzeigbar sind. Dann wird unterschieden zwischen Melde- und Anzeigepflicht. Schliesslich verbinden mehrere Expertinnen und Experten die Anzeige von Kinderrechtsverletzungen mit strafrechtlich relevantem Verhalten.

Die parteiliche Vertretung des Kindes insbesondere in gerichtlichen Verfahren befinden alle Expertinnen und Experten als notwendig. Diese Aufgabe wird aber mehrheitlich den Kinderanwältinnen und Kinderanwälten zugewiesen und nicht den freiwilligen Diensten. 13 Expertinnen und Experten sehen die parteiliche Vertretung als Aufgabe der Kinder- und Jugendberatung. Die Frage stelle sich aber, in wie weit und bei welchen Fragen die Kinder- und Jugendberatung parteilich für das Kind intervenieren könne und wann eine Triage an eine spezialisierte Stelle erforderlich sei.

Frage 9: Wie beurteilen Sie den Bedarf nach einer Stelle, die sich im Kanton St.Gallen für die Förderung und den Schutz der Kinderrechte einsetzen sollte?

16 von 19 befragten Expertinnen und Experten befinden, dass der Bedarf nach einer Stelle zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte gegeben ist. Drei Befragte sind der Auffassung, dass der Bedarf eher nicht gegeben ist.

Die Argumente der drei Expertinnen und Experten, die den Bedarf nach einer Stelle als eher nicht gegeben sehen, verweisen auf die bestehenden Strukturen, welche sich bereits heute für die Förderung und den Schutz der Kinderrechte einsetzten und ihre Bemühungen bei Entwicklungsbedarf intensivieren könnten. Ebenfalls wird das Argument gewichtet, das besagt, dass Kinder und Jugendliche Vertrauenspersonen vor Ort haben und entsprechend eine übergeordnete Stelle für Kinder und Jugendliche zu hochschwellig erreichbar wäre. Zudem gäbe es bereits heute Aufsichtsinstanzen, z.B. für Gerichte und Verwaltungseinheiten, innerhalb derer Tätigkeit es zu prüfen gilt, welche kinderrechtlichen Anliegen in der angewandten Praxis Berücksichtigung finden, bzw. wo innerhalb der heutigen Verfahren und Praktiken noch Entwicklungsbedarf bestehe.

Zwei der Expertinnen und Experten, die sich eher ablehnend gegenüber einer übergeordneten Stelle äusserten, sähen allenfalls noch Vorteile einer übergeordneten Stelle in der Stärkung der Fachpersonen (Aufgaben Hilfsmittel und Weiterbildungen) und in der Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, welche infolge ihrer vulnerablen Situation ausserfamiliär betreut sind.

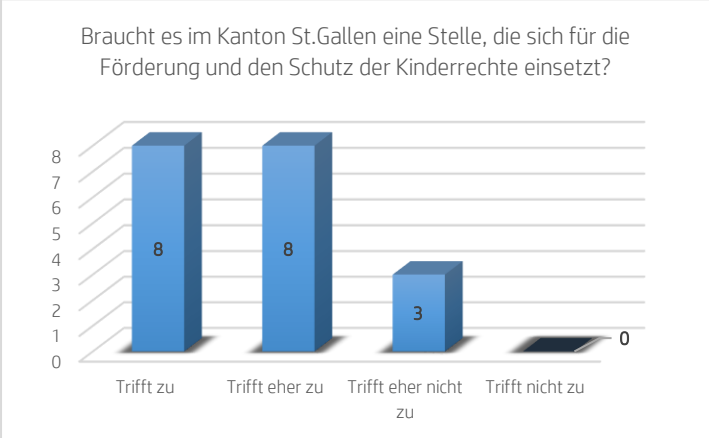

Die Argumente der Befürworter einer Kinderrechtsstelle im Kanton St.Gallen können vier thematischen Schwerpunkten zugeteilt werden:

1. Mittels einer Kinderrechtsstelle erhielten Kinderrechte im Kanton St.Gallen das nötige Gewicht. Die Standards der Schweiz würden im Volksmund als Mass für eine gesunde und kindgerechte Kindheit normiert. Eine Kinderrechtsstelle könnte das Bewusstsein für die Kinderrechte schärfen und sich dafür einsetzen,

dass sensible Themen wie zum Beispiel Mitwirkung und Anhörung im Sinne der Qualitätssicherung nachhaltig bearbeitet und kinderrechtliche Anliegen automatisiert berücksichtigt würden.

2. Sechs Meinungen von Expertinnen und Experten begründen die Notwendigkeit einer Kinderrechtsstelle mit Verweis auf Aufgaben von Ombudsstellen. Im Vordergrund stehen dabei die Bearbeitung von juristischen Fragen, die Vermittlung im Vorgehen zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte und die Funktion einer niederschwelligen Anlaufstelle für alle Kinder und Jugendlichen. Die Schaffung einer Ombudsstelle geht mit der Forderung nach einer gesetzlichen Grundlage einher, in der beispielsweise die Akteneinsicht und die Bestellung einer anwaltschaftlichen Vertretung für das Kind den Kompetenzen der Ombudsstelle zugewiesen werden müssten.
3. Die Notwendigkeit der breiten Sensibilisierung und Information auf allen Ebenen wird von allen 16 Expertinnen und Experten, die den Bedarf nach einer Stelle bestätigten, bejaht.
4. Schliesslich argumentieren einige Expertinnen und Experten den Bedarf mit Verweis auf Kinder und Jugendliche mit spezifischen Bedürfnissen. Laut ihnen sei eine Stelle erforderlich, die sich beispielsweise für die Rechte von Kindern und Jugendlichen, die ausserfamiliär leben oder von minderjährigen asylsuchenden Kindern und Jugendlichen einsetzen würde. Eine Stelle zum Schutz der Rechte von besonders verletzlichen Kindern also.

Wie auch bei den Expertinnen und Experten, die den Bedarf nach einer Kinderrechtsstelle eher nicht sehen, dennoch aber Argumente für eine Kinderrechtsstelle bestätigen können, resultieren aus den Reihen der Befürworten auch Meinungen, welche von der Bedarfsbestätigung abweichen. So ist beispielsweise eine Expertin bzw. ein Experte noch unschlüssig, ob es tatsächlich eine weitere Stelle braucht oder nicht. Entscheidend seien die Aufgaben, die es zu bewältigen gäbe. Oder es gibt drei Aussagen, die das aktuelle Engagement im Kanton bekräftigen und als zielführend bewerten aber darauf hinweisen, dass solange Kinderrechte noch nicht als selbstverständlich angesehen würden, der Bedarf nach einer Stelle bestehen bliebe.

Frage 10: Welche Aufgaben müsste eine Stelle im Bereich der Kinderrechte im Kanton St.Gallen Ihrer Meinung nach wahrnehmen?

Eine Kinderrechtsstelle sollte gemäss standardisierter Einschätzung der Expertinnen und Experten breit über die Kinderrechte informieren und für die Kinderrechte sensibilisieren. Ebenfalls als wichtige Aufgaben gehen aus den standardisierten Antworten hervor, dass eine Kinderrechtsstelle die Politik in Fragen rund um die Kinder-

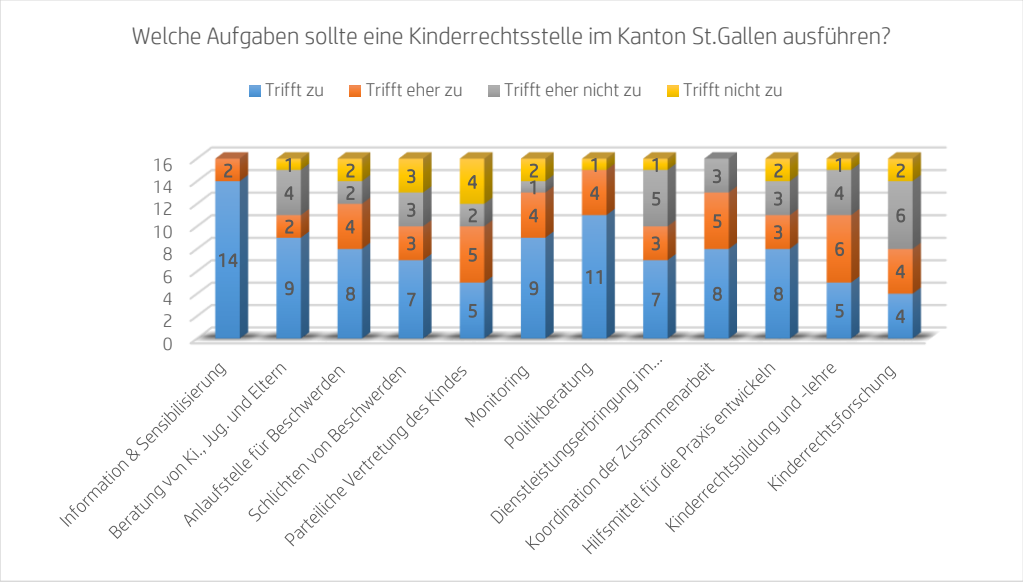

rechte beraten sollte, sowie die Entwicklungen beobachten und die Zusammenarbeit zwischen den Akteurinnen und Akteuren koordinieren sollte. 11 von 16 Expertinnen und Experten befinden, dass die Stelle Kinder, Jugendliche und Erwachsene beraten sollte und 12 der 16 Expertinnen und Experten sind der Meinung, dass die Stelle Anlaufstelle für Beschwerden sein sollte. Zehn Expertinnen und Experten befinden die Aufgaben des Schlichtens und der parteilichen Vertretung des Kindes als zutreffend. Wiederum 11 Expertinnen und Experten von insgesamt 16 teilen zudem die Erarbeitung von Hilfsmitteln und die Kinderrechtsbildung und -lehre als Aufgaben der Stelle zu.

Aus den erläuternden Antworten der Expertinnen und Experten gehen sodann unterschiedliche Aufgabenschwerpunkte hervor. Während die einen den Schwerpunkt klar in der Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und dem Anliegen der Schlichtung von Konflikten und der Vermittlung in Verfahrensfragen priorisieren, fokussieren die anderen die Hauptaufgaben in der Information und Sensibilisierung vorallem der Fachpersonen. Wichtig, so geht aus den Antworten weiter hervor, ist die Ausstattung der Stelle mit den erforderlichen Kompetenzen; im Bereich der Aufgaben einer Ombudsstelle sogar unabdingbar. Mehrere Expertinnen und Experten sind der Meinung, dass die Stelle befugt sein sollte, für Kinder eine anwaltschaftliche Vertretung in Verfahren einzusetzen, damit diesen ihr Recht auf Anhörung gewährt würde. Mehrere Expertinnen und Experten verweisen zudem auf die Möglichkeit der Kooperation mit bestehenden Diensten (genannt wurden beispielsweise die Kinderanwaltschaft Schweiz und In Via) und die Aufgabenteilung (beispielsweise mit dem Amt für Soziales). Für den direkten Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen wird die Wichtigkeit der Zusammenarbeit mit den lokalen Diensten ins Zentrum gestellt. Die Kinderrechtssensibilisierung sei möglichst breit anzulegen.

Frage 11: Bitte teilen Sie nachfolgende Zielgruppen in primäre und sekundäre Zielgruppen ein, für die eine Stelle im Bereich der Kinderrechte im Kanton St.Gallen Ihrer Meinung nach tätig sein sollte.

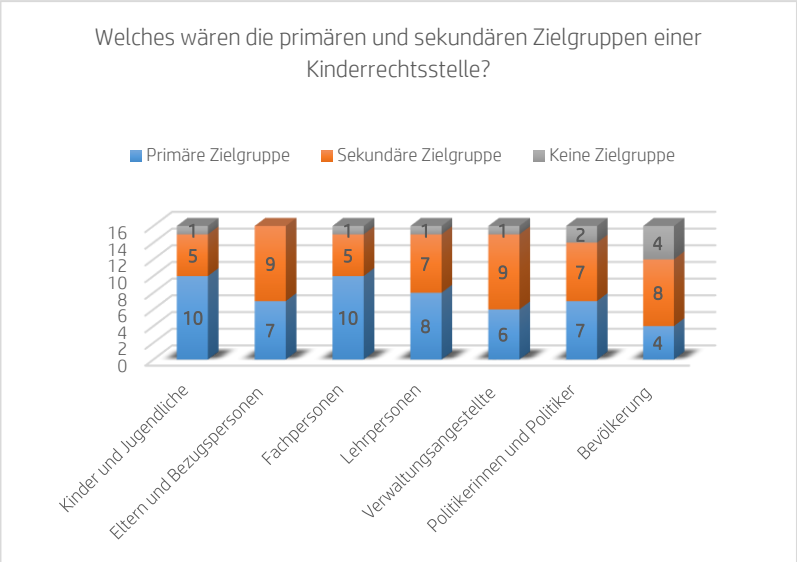

Aus den Antworten der Befragten ergeben sich unterschiedliche Positionen. Die Begründungen finden sich in der lokalen oder kantonalen Verortung der Stelle. Zudem unterscheiden sich die Antworten in Verbindung mit den Hauptaufgaben wie «niederschwellige Anlaufstelle» versus «Information und Sensibilisierung der Fachkräfte». Mehrere Expertinnen und Experten sind der Meinung, dass eine kantonale Stelle primär mit lokalen Multiplikationsstellen arbeiten sollte, Kinder und Jugendliche in diesem Fall sekundäre Zielgruppe bildeten. Oder sich die Stelle als Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche in verletzlichen Situationen spezialisieren und nicht als Anlaufstelle auf alle Anliegen von Kindern und Jugendlichen konzentrieren sollte. Einige Expertinnen und Experten erachten die Aufgabe der niederschwelligen Anlaufstelle jedoch als übergeordnet. Entsprechend bilden Kinder und Jugendliche die primäre Zielgruppe. Die Hälfte aller Expertinnen und Experten betrachten die Bevölkerung als sekundäre Zielgruppe.

Frage 12: Wie sollte Ihrer Meinung nach die Zuständigkeit für die Förderung und den Schutz der Kinderrechte im Kanton St.Gallen strukturell organisiert sein?

11 der 16 Expertinnen und Experten sprechen sich für die Schaffung einer eigenen Stelle aus. Sieben Expertinnen und Experten finden, dass eine Kinderrechtsstelle in die bestehenden Strukturen integriert werden könnte. Neun Expertinnen und Experten begrüssten den Aufbau einer Kooperationsstruktur. Aus den schriftlichen Erläuterungen gehen zwei Hauptargumente für die Schaffung einer eigenen Stelle hervor. Einerseits könnte mit einer eigenen Stelle die Unabhängigkeit der Stelle gewährleistet werden, andererseits bekämen Kinderrechte durch ihre exklusive Betrachtung das nötige Gewicht. Würde die Stelle in die bestehenden Verwaltungsstrukturen eingebunden, wäre genau zu prüfen, ob nicht Interessenkonflikte beispielsweise zwischen den Aufgaben «Aufsicht», «Bewilligung» und «neutrale Vermittlungsfunktion» der Stelle bestünden. Zudem verloren die Kinderrechte an Stellenwert, weil diese Aufgaben zusammen mit weiteren Aufgaben bearbeitet würden, was den exklusiven Stellenwert der Kinderrechte schmälern würde. Fünf Expertinnen und Experten befinden, dass die gesetzliche Verankerung der Stelle notwendig wäre. Neun Expertinnen und Experten sprechen sich für Kooperationen aus. Kooperationen einerseits zur Erfüllung spezifischer Aufgaben wie zum Beispiel die Schlichtungs- und Vermittlungsaufgaben, andererseits aber auch im Sinne von Aufbau einer Kooperationsstruktur mit Vereinbarung und klarem Lead durch einen Kooperationspartner.

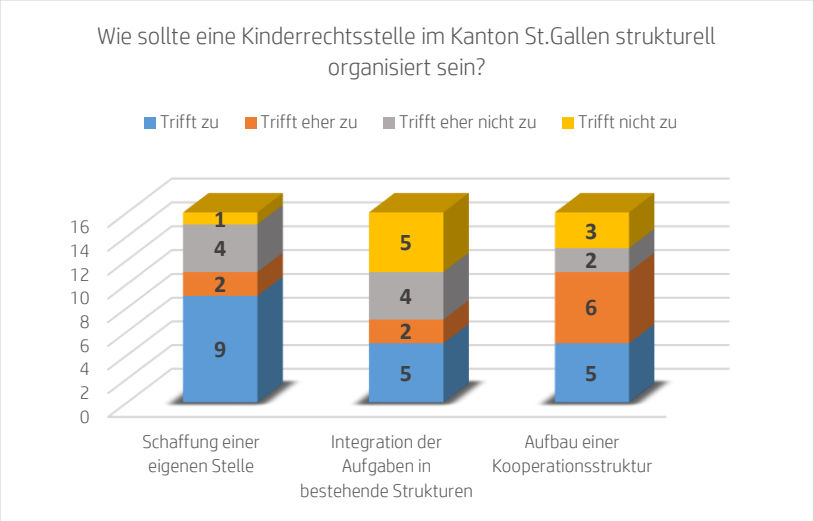

Frage 13: Wie unabhängig von staatlichen Strukturen sollte eine Stelle zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte im Kanton St.Gallen Ihrer Meinung nach sein?

Neun Expertinnen und Experten sprechen sich für eine staatlich unabhängige Stelle aus, sechs Expertinnen und Experten befinden das Gegenteil und eine Expertin bzw. ein Experte misst der Frage keine besondere Gewichtung bei. Bezogen auf die Merkmale der Unabhängigkeit werden folgende Aspekte diskutiert: Umfassendes öffentliches Mandat mit ausreichender Infrastruktur und Finanzierung, aber garantierter Unabhängigkeit gegenüber der Regierung. Unabhängigkeit in Bezug auf die Trägerschaft: Hierzu gibt es keine Einigkeit seitens der Expertinnen und Experten. Sechs Expertinnen und Experten sind der Meinung, dass es eine bestehende öffentliche Trägerschaft sein könnte, die für spezifische Aufgaben, welche eine staatliche Unabhängigkeit erforderten, mit ausgelagerten Aufträgen arbeiten könnte. Andere befinden, dass die Stelle über eine unabhängige rechtliche Trägerschaft wie zum Beispiel eine Stiftung verfügen müsste. Die Trägerschaftsfrage wird weiter diskutiert mit den Erwartungen an die interdisziplinäre Zusammensetzung des strategischen Organs mit pluralistischer Vertretung der gesellschaftlichen Kräfte sowie mit Verweis auf die Pariser Prinzipien. Für sieben Expertinnen und Experten ist die öffentliche Finanzierung unabdingbar. Der Unabhängigkeitsanspruch wird

auch in Relation zu den Aufgaben gestellt. Nicht jede Aufgabe erfordert gleichermassen staatliche Unabhängigkeit. Grosse Einigkeit der Expertinnen und Experten besteht im Unabhängigkeitsanspruch einer Ombudsstelle.

Frage 14: Welche weiteren Überlegungen rund um die Frage nach dem Bedarf einer kantonalen Kinderrechtsstelle möchten Sie uns mitteilen?

- Verein Kinderrechte Ostschweiz: Der Verein Kinderrechte Ostschweiz führt Projekte im Bereich Kinderrechte durch. Aktuell wurde aus der Initiative des Vereins am 2. September 2016 der Verein Ombudsstelle Kinderrechte Ostschweiz gegründet. Der Verein Kinderrechte Ostschweiz begleitet den neuen Verein fachlich und finanziert den direkten Aufbau der Beratungsstelle. Weitere Aktivitäten des Vereins Kinderrechte Ostschweiz liegen in der Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit. Jährlich ist der Verein mit einem Stand in der Öffentlichkeit präsent. Zum Tag der Kinderrechte und zum Tag der gewaltfreien Erziehung führt der Verein Sensibilisierungsmassnahmen durch.
- Verein Ombudsstelle Kinderrechte Ostschweiz: Der Verein befindet sich im Aufbau. Ziel ist, mit einer einfachen Anlaufstelle zu starten um zu beobachten, ob Anliegen an die Stelle herangetragen und Auskünfte der Stelle nachgefragt werden. Die Stelle begleitet keine Fälle, sie wirkt vermittelnd. Das Fernziel der Anlaufstelle ist, eine Ombudsstelle im Sinne der Pariser Prinzipien zu sein. Die Aufgaben der Ombudsstelle erforderten einen gesetzlichen Auftrag, welcher beinhalten würde: 1. Führung einer Anlauf- und Beschwerdestelle mit Vermittlungsfunktion bei Interessenskollisionen und Problemen im Zusammenhang mit Kinderrechten. 2. Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Auftrages (Altersgerechte Informationen über die Rechte von Kindern und Jugendlichen). 3. Monitoringfunktion zur Umsetzung der Kinderrechte in der Region (Förderung der Beteiligungsrechte, Unterstützung von Kindern und Jugendlichen beim Aufbau von Selbstvertretungsstrukturen).
- Die Kinderanwaltschaft Schweiz setzt das Programm kindgerechte Justiz bis 2020 um. Die Weiterentwicklung des Vereins Kinderanwaltschaft Schweiz hin zu einer zentral tätigen «eidgenössischen Ombudsstelle» mit bundesrechtlicher Lösung nach Abschluss des Programms wird angedacht. Bereits heute bietet sich der Verein als niederschwellige Anlaufstelle an und übernimmt so erste Aufgaben einer Ombudsstelle.
- Die Jugendarbeit Rapperswil-Jona hat im Jahr 2014, initiiert vom Jugendrat, ein Projekt in Zusammenarbeit mit dem St.Galler Anwaltsverband durchgeführt. Einmal je Monat stellte sich ein Kinderanwalt ehrenamtlich und freiwillig eine Stunde für Fragen von Kindern und Jugendlichen vor Ort zur Verfügung. Das Angebot wurde seitens der Kinder einmal konsultiert. Nach zehnmaliger Durchführung der Zeitfenster wurde das Projekt mangels Nachfragen abgebrochen. Die Hypothese war, dass Kinder und Jugendliche zu wenig über ihre Rechte informiert waren und daher gar nicht wussten, dass sie sich Unterstützung zur Durchsetzung ihrer Anliegen bei Kinderanwälten einholen könnten.

Anhang V: Die Expertise der Kinder und Jugendlichen

Die Teilnahme an der Umfrage war für alle Kinder und Jugendlichen freiwillig. Von den 10 Kindern, die den Tageshort Engelwies besuchen, war im Vorfeld der Umfrage bekannt, dass sie die Kinderrechte kennen. Kinderrechte bilden im Tageshort einen Grundwert. Sie werden im Alltag des Hortes wiederkehrend thematisiert. Anders als erwartet kannte keines der neun Kinder, welche das Angebot Spiel und Spass der offenen Arbeit mit Kindern der Stadt Rapperswil-Jona regelmässig besuchen, seine Rechte. Die Kinder sind nicht über ihre Rechte informiert und konnten daher die Folgefragen nicht weiter beantworten. Bedingt durch ihr Engagement in einem Jugendrat war davon auszugehen, dass die 11 Jugendratsmitglieder, die sich an der Umfrage beteiligten, über ihre Rechte informiert sind. Dies haben sie in der Umfrage bestätigt.

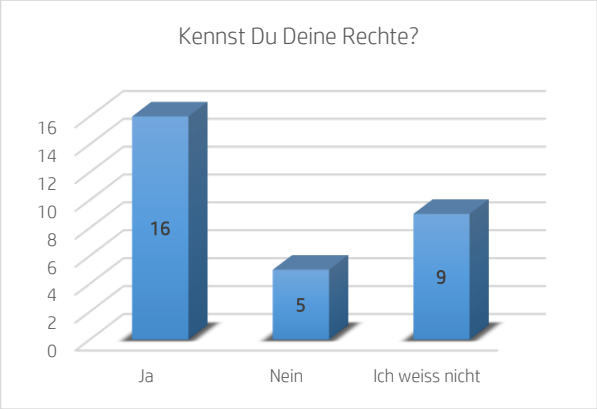

Von den 21 Kindern und Jugendlichen, die ihre Rechte kennen, wurden die meisten von ihren Lehrpersonen, den Eltern oder der Hortleiterin informiert. Wenige gaben an, im Kontakt mit der Schulsozialarbeiterin bzw. dem Schulsozialarbeiter oder der Jugendarbeiterin bzw. dem Jugendarbeiter informiert worden zu sein. Keines der Kinder aus dem Hort wurde über die Schule informiert. Die 10 Antworten, welche die Lehrperson als Informationsquelle bezeichnen, stammen von Jugendlichen, die über den online Fragebogen an der Umfrage teilgenommen haben.

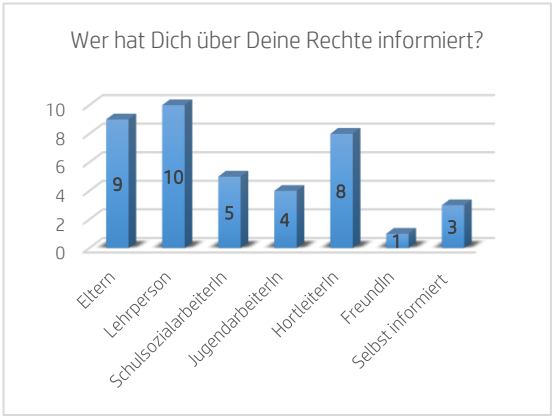

Spannend sind die Antworten auf die Frage, an wen sich die Kinder und Jugendlichen wenden würden, wenn sie sich für ihre Rechte einsetzen wollten. Um die Frage zu veranschaulichen, wurde bei den Kindern mit drei Fallbeispielen gearbeitet. Eines der Beispiele bezog sich auf eine Mobbingsituation in der Fussballgarderobe, bei der die Nichtunterstützung des gemoppten Kindes durch den Trainer angesprochen wurde. Das zweite Beispiel handelte von einem Pausenplatzkonflikt zwischen Freundinnen. Das Einschreiten der Lehrperson verlief dabei parteilich für das eine Kind, das andere konnte seine Sichtweise nicht einbringen. Das dritte Beispiel schilderte eine Trennungssituation der Eltern, wobei die Kinder nicht nach ihrer Meinung gefragt wurden, bei wem sie lieber wohnen möchten bzw. die Meinung der Kinder nicht ernst genommen wurde. Deutlich hervor geht aus den Antworten, dass bei den meisten Kindern und Jugendlichen die erste Anlaufstelle die Eltern bildet. Vertraute Personen wie die Hortleiterin oder die Bezugspersonen

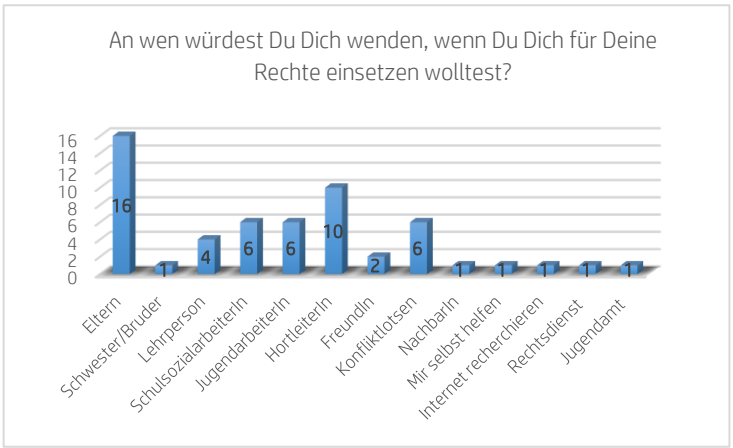

der Schulsozial- und Jugendarbeit bilden nach den Eltern weitere Anlaufstellen. Wo vorhanden, wurden auch Konfliktlotsen als zugängliche Anlaufstellen nebst den Eltern benannt. Lehrpersonen wurden von vier Kindern und Jugendlichen als Anlaufstellen erwähnt.

Die Frage nach den Merkmalen einer Person, der sich die Kinder und Jugendlichen anvertrauen würden um über ihre Situation zu berichten und um Unterstützung zu erhalten, wurde offen formuliert. Die Antworten der Kinder und Jugendlichen waren sehr differenziert. Im Diagramm sind die von den Kindern und Jugendlichen verwendeten Begriffe in Kategorien zusammengefasst. *Freundlich* steht dabei synonym auch für die Begriffe «lieb und nett», *zuhören können* auch für «geduldig sein», *offen* auch für «nicht voreingenommen/alles sagen können», *Schweizer sein* auch für «schweizerdeutsch sprechen können», *fachkundig* auch für «informiert sein», *vertraulich* auch für «verschwiegen» und *vertraut sein* auch für «mir bekannt sein/wie Mami, die Nachbarin, die Lehrerin sein/viel mit mir zusammen sein».

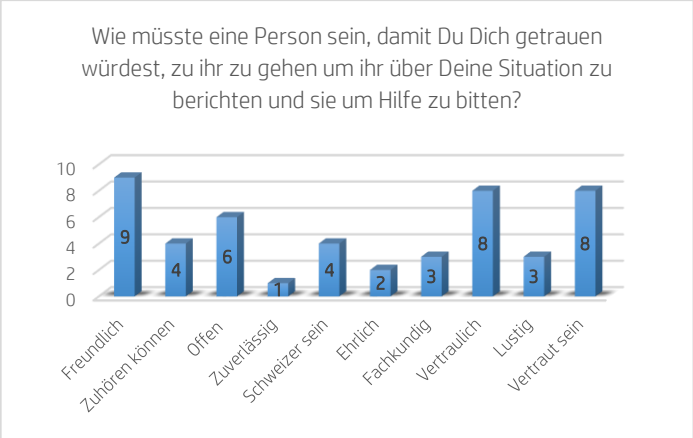

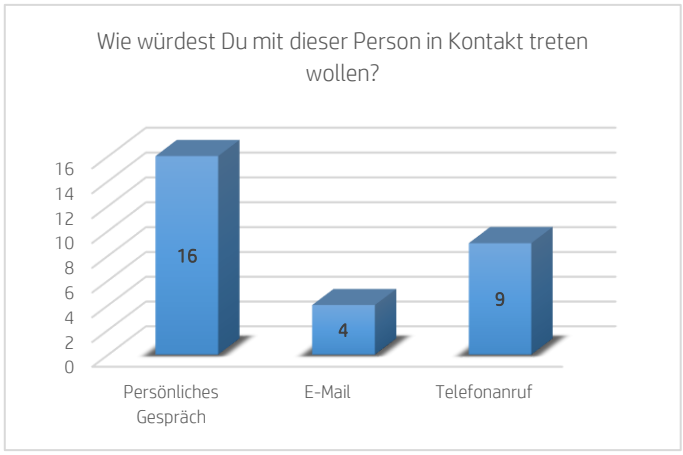

Bei der Frage nach der Kontaktvariante waren Mehrfachantworten möglich. Die meisten Kinder und Jugendlichen bevorzugten das persönliche Gespräch vor dem telefonischen und schriftlichen Kontakt. Mehrfachantworten gaben nur die befragten Jugendlichen an. Die befragten Kinder wählten nur eine Antwortoption. Sechs Kinder, die den Tageshort besuchen, geben an, den Kontakt über das direkte Gespräch suchen zu wollen, die verbleibenden vier Kinder würden den Kontakt telefonisch aufnehmen wollen. Keines der Kinder würde den Kontakt per E-Mail suchen.

Die Kinder und Jugendlichen sprechen sich für eine Person aus, an die sich alle Kinder und Jugendlichen mit ihren Fragen wenden könnten. Drei Jugendliche befinden, dass es ausreichend Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche gibt. Die erste Reaktion auf diese Frage der 10 Kinder, die den Tageshort besuchen, widerspricht der Antwort gemäss Diagramm. Alle 10 Kinder sprachen sich zuerst gegen eine weitere Person aus, an die sich Kinder und Jugendliche wenden können. Sie argumentierten, dass sie genügend Personen hätten, an die sie sich anvertrauen

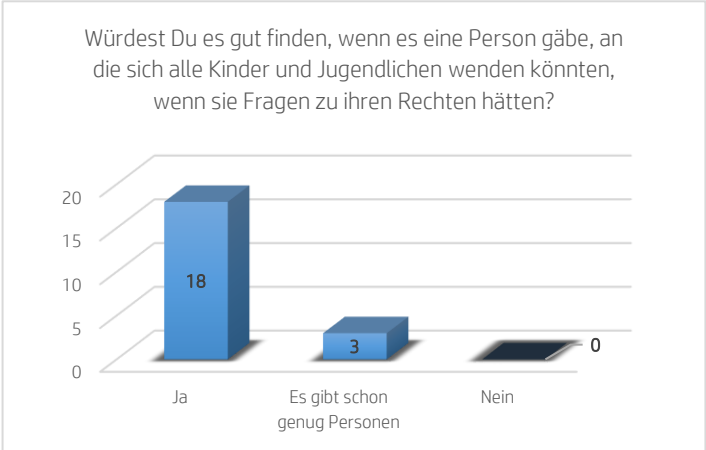

würden. Ein Hinweis durch die Leiterin des Tageshortes, welche die Kinder aufforderte, auch die Perspektive jener Kinder in ihre Meinungsbildung einfliessen zu lassen, die keinen Hort besuchten oder in deren Schulen keine Vertrauenspersonen zur Verfügung stünden, beeinflusste die Meinung der Kinder. Alle Kinder finden es in Anbetracht des Zustandes, dass nicht alle Kinder Vertrauenspersonen ausserhalb der Familie hätten als wichtig, dass es eine Person gäbe, an die sich alle Kinder wenden könnten.

Als letztes wurden die Jugendlichen in der online Umfrage nach ihrem Wissensinteresse in Zusammenhang mit den Kinderrechten gefragt. Die Antworten werden in der Folge zitiert: «Meine Rechte, z.B. bei einem Nebenjob. Meine Rechte, wenn ich mich z.B. ungerecht behandelt fühle.» / «Alles» / «Was ich machen kann» / «Nichts besonderes» / «Ich verstehe die Frage nicht» / «Mehr Aufklärung. Vielleicht eine Online-Plattform auf welcher man die sie abrufen kann.» / «Wie man das System verbessern kann (gesamtes Gesetz).» / «Mein Strafrecht.»

Anhang VI: Die Sichtweise des Vorstandes des Jugendparlaments SG/AI/AR

Aus dem Protokoll:

- Für Kinder und Jugendliche gibt es viele Anlaufstellen in den Gemeinden. Das Telefon 147 von Pro Juventute und der Kinder- und Jugendnotruf vom Kinderschutzzentrum sind bei den Kindern und Jugendlichen bekannt. Für Kinder und Jugendliche ist es herausfordernd zu wissen, mit welchem Anliegen sie an welche Stelle gelangen können. Gut wäre es, wenn es «eine» Stelle oder «eine» Telefonnummer gäbe, an die sich Kinder und Jugendliche mit allen Fragen wenden könnten und die dann die Kinder und Jugendlichen an das richtige Ort weiterleitet, im Sinne eines In-Takes oder einer Triagestelle. Die Erreichbarkeit der Stelle muss einfach sein, z.B. eine einfache Telefonnummer, die man sich merken kann oder die Möglichkeit, ein E-Mail zu schreiben.
- Vor Ort ist der Bedarf nach einer zusätzlichen Stelle nur gegeben, wenn es keine Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit gibt. Alle Kinder und Jugendlichen sollten sich an eine Stelle mit ihren Fragen wenden können. Gibt es in einer Gemeinde keine Stelle, wäre eine kantonale Stelle gut, an die sich die Kinder und Jugendlichen aus dieser Gemeinde wenden könnten. Somit hätten dann alle Kinder und Jugendlichen eine Anlaufstelle. Vielerorts gibt es ausreichend Stellen. Es gilt auch die Frage zu stellen, ob es an einigen Orten nicht schon zu viele Stellen gibt.
- Eine kantonale Stelle wäre gut, um die Lehrpersonen oder kommunalen Stellen zu informieren, damit diese wissen, wie mit Kinderrechtsanliegen umzugehen ist. Alle Kinder und Jugendlichen sollten in der Schule für die Rechte der Kinder sensibilisiert werden. Die Kinderrechte sind im Lehrplan zu integrieren.
- Die Lehrperson ist für viele Kinder und Jugendliche die erste Anlaufstelle, an die sie sich mit ihren Problemen wenden würden.
- Bedarf sieht der Vorstand vorallem im Bereich der Ausbildung der Lehrpersonen. Die Kinderrechte sollten in der Ausbildung der Lehrpersonen behandelt werden, damit diese kundig sind und die Kinder und Jugendlichen in der Schule richtig informieren können.
- Für Kinder und Jugendliche wäre ein Flyer mit Informationen zu den Kinderrechten gut. Dieser Flyer könnte von den Lehrpersonen und den lokalen Stellen verteilt werden. Auf dem Flyer sollten Informationen ganz einfach formuliert sein, zudem könnte eine Telefonnummer draufstehen, an die man sich wenden kann.
- Weiter als gut für die Information und Sensibilisierung wären auch Plakate, die überall aufgehängt werden könnten sowie eine Webseite, auf welcher die Rechte der Kinder und die Telefonnummer zum Anrufen einfach verständlich einsehbar wären.

- Kinder und Jugendliche haben einen Loyalitätskonflikt bei der Frage, ob sie lieber bei der Mutter oder beim Vater leben möchten, wenn sich die Eltern trennen. Die Loyalitätsfrage ist eine Überforderung für die Kinder und Jugendlichen. Es braucht geschulte Leute, welche die Kinder in diesen Fragen unterstützen.
- Der Einbezug von Kindern und Jugendlichen in sie betreffende Angelegenheiten wertet der Vorstand als wichtig. Kinder und Jugendliche sollten bei wichtigen Fragen angehört werden. Eine Kinderrechtsstelle, die sich dafür einsetzt, wäre zu begrüssen.